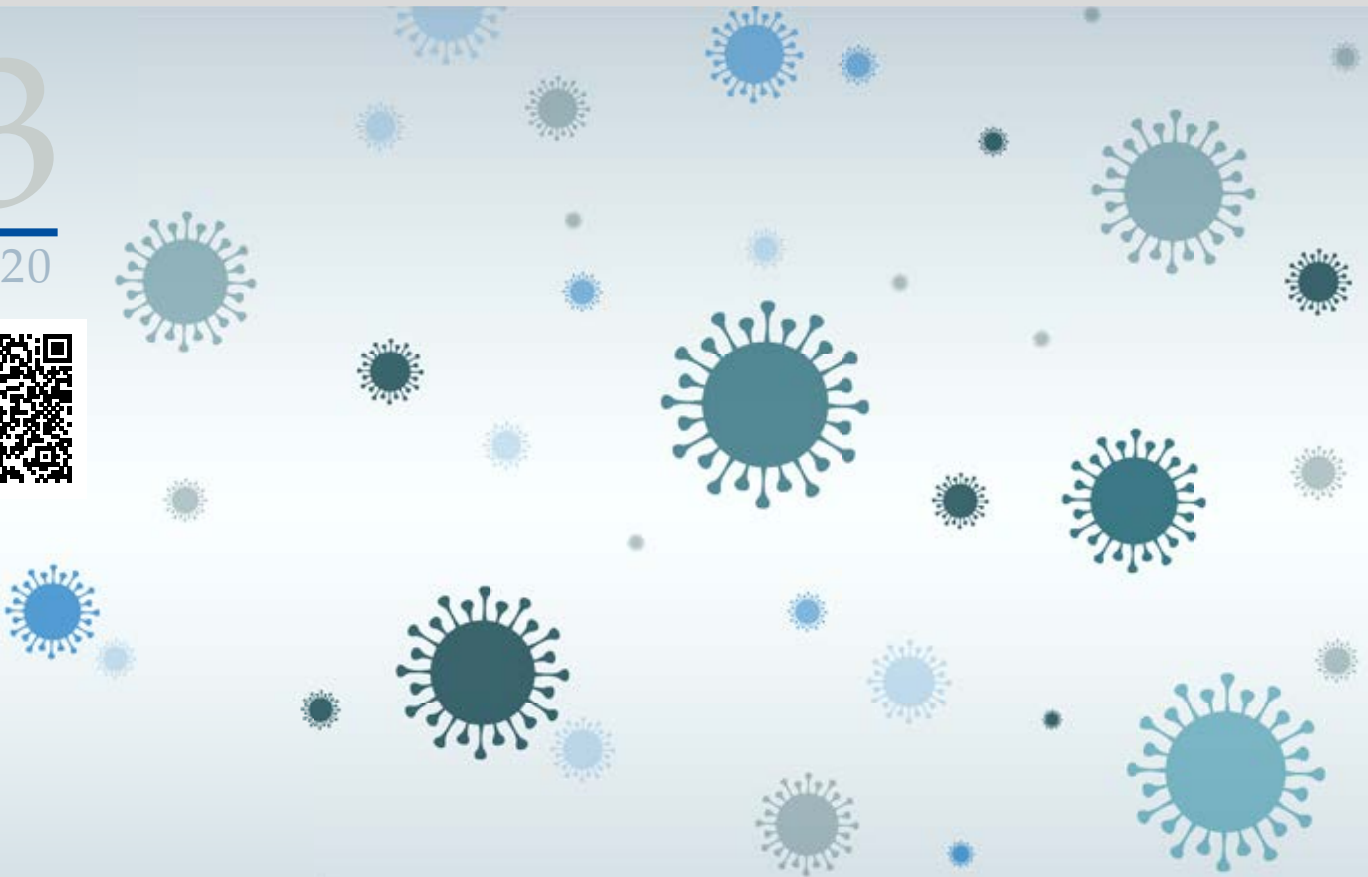


# Corona und was ist danach?

- Ergebnis der Wahlen zum Vorstand 2020
- Statistik Rechtsanwälte in Bayern

AUSGABE  
**3**  
2020



» Mit RA-MICRO  
habe ich die ganze  
Kanzlei mit allen  
Akten immer dabei  
– selbst wenn ich  
mal in einem  
Funkloch stecke. «



RA Hans Theisen  
Dresden

**Von der Handakte bis zum Gebührenrechner alles digital zur Hand:**  
Entdecken Sie die Vorteile von RA-MICRO auch unterwegs  
und im Homeoffice.

**Jetzt informieren:**  
[ra-micro.de](http://ra-micro.de)  
030 43598801

  
**RA-MICRO**

# Editorial



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir Anwälte sind keine Coronaleugner! Empfehlungen und Weisungen der Bundes- und Landesregierung befolgen wir penibel – auch wenn diese nicht immer als sinnvoll und zielführend erscheinen.

Was von der Anwaltschaft nicht hingenommen werden kann, ist die Einräumung weitestgehender Kompetenzen für Bundes- und Landesregierungen, die erhebliche Eingriffe in Grundrechtspositionen der Bürger ermöglichen. So kann nach der Neufassung des in Bundesrat und Bundestag eilig durchgewunkenen § 5 InfSchG der Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite feststellen. Für diesen Fall wird das Bundesministerium für Gesundheit zu umfänglichen Maßnahmen ermächtigt, die zur Bekämpfung einer Epidemie dienen sollen.

In diesem Zusammenhang stellt man sich zunächst die Frage, wie denn eine solche epidemische Lage von nationaler Tragweite definiert wird: Gilt dies nur für klassische Virusepidemien? Wie sieht es mit den über 70.000 Todesfällen im Jahr aus, die durch Alkoholabusus verursacht worden sind? Was ist mit den über 100.000 früh versterbenden Rauchern, die ihrer Sucht nicht Herr werden können? Und gilt auch die Volkskrankheit Nr. 1 – Depression – als epidemische Lage? Immerhin sollen an der letztgenannten Erkrankung mehr als 10 % der Bundesbevölkerung leiden, die statistischen Erhebungen zufolge in 4 % der Fälle zum Suizid im Verlauf des Lebens der Kranken führen soll?

Das Gesetz enthält keinerlei Anhaltspunkte für die „Feststellung der epidemischen Lage“ durch den Bundestag. Lediglich in den Abs. 6 und 7 der zitierten Vorschrift ist davon die Rede, dass das Robert Koch Institut Empfehlungen abgeben und die Zusammenarbeit zwischen den Ländern und dem Bund koordinieren soll. Stellen also im Ergebnis Virologen die Voraussetzungen für massive Grundrechtseinschränkungen fest? Gilt der Vorbehalt des Gesetzes nicht mehr?

Das – so könnte man meinen – wird wohl Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen sein, nicht zuletzt vor dem Bundesverfassungsgericht oder dem EuGH.

Wie Sie wissen, haben allerdings die Landesjustizverwaltungen Ende März 2020 empfohlen, aus Gründen des Gesundheitsschutzes den Sitzungsbetrieb, von dringenden Verfahren abgesehen, bis zum 19.4.2020 einzustellen. In den Gerichten sei lediglich ein Notbetrieb einzurichten.

Diese „Empfehlungen“ haben zwischenzeitlich zu teils chaotischen Verhältnissen geführt: So arbeiten viele Zivil- und Arbeitsgerichte nur eingeschränkt oder gar nicht. Exemplarisch darf ich in diesem Zusammenhang auf die Information des Präsidenten des Landgerichts Hannover verweisen, der ausführt, dass für die Zivilkammern dieses Gerichtes richterliche Fristen, die vor dem 25. 03. nicht abgelaufen sind, als gehemmt gelten. Die Hemmung soll am 17.4.2020 geendet haben.

Der Präsident des Landgerichts Lüneburg teilt mit, dass Fristverlängerungsanträgen grundsätzlich bis einschließlich 30.4.2020 stattgegeben werde. Eine schriftliche Mitteilung hierüber erfolge nicht, es werde gebeten, von telefonischen Nachfragen abzusehen. Ich war bislang der Auffassung, dass derartige Entscheidungen durch gesetzliche Regelungen definiert und deren Anwendung durch unabhängige Richter erfolgt. Diese Unabhängigkeit ist natürlich dann nicht mehr gegeben, wenn Richterinnen und Richtern schlicht der Apparat zur Durchführung ihrer Aufgaben – Schreibkanzleien, Geschäftsstellen, Protokollführer – genommen wird. In diesem Fall wird eine Empfehlung faktisch zur Weisung.

Es ist mehr als bedenklich, dass nicht nur wesentliche Bereiche der Legislative von der Exekutive besetzt werden, sondern darüberhinaus von Verwaltungsbehörden der zeitliche Ablauf gerichtlicher Verfahren maßgeblich beeinflusst wird.

Eine derartige Kompetenzverschiebung dürfen wir nicht hinnehmen. Eingriffe in Grundrechte unterliegen auch und gerade in Krisensituationen dem Vorbehalt des Gesetzes und einer effizienten Überprüfung durch unabhängige Gerichte.

Mit besten kollegialen Grüßen  
Hans Link

# Neues aus Brüssel

## Mitgliedstaaten ernennen neuen Generalanwalt – EuGH

Am 11. März 2020 haben die Vertreter der Mitgliedstaaten den Franzosen Jean Richard de la Tour zum Generalanwalt des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) ernannt. Richard de la Tour übernimmt das Amt bis 6. Oktober 2024 für die verbleibende Amtszeit von Yves Bot, der am 9. Juni 2019 verstorben ist.

## Anwendbares Strafmaß bei Vollstreckung eines EuHB – EuGH

Der EuGH hat am 3. März 2020 in der Rechtssache C-717/18 (Procureur-generaal) entschieden, dass bei der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (EuHB) auf die Gesetzesfassung, die zum Zeitpunkt der Verurteilung gilt, abzustellen ist, nicht hingegen auf die des Zeitpunkts der Ausstellung des Haftbefehls. Im Fall ging es um einen spanischen Rapper, der wegen der Straftat der „Verherrlichung von Terrorismus und Erniedrigung seiner Opfer“ zu zwei Jahren Haft verurteilt worden war. Dies stellte zum Tatzeitpunkt 2012 und 2013 die Höchststrafe dar. 2015 wurde das Strafmaß auf eine Höchststrafe von drei Jahren heraufgesetzt. Als die spanische Audiencia Nacional 2018 einen EuHB gegen den Rapper erließ, stellte sie auf dieses neue Strafmaß ab und gab an, dass die verfolgten Straftaten unter die Kategorie „Terrorismus“ aus der Liste fallen. Somit müsse die beiderseitige Strafbarkeit nicht geprüft

werden. Dem widersprach bereits der Generalanwalt in seinen Schlussanträgen Ende November 2019. Auch der Gerichtshof stellte fest, dass u. a. der Zweck der Regelung im Rahmenbeschluss über den EuHB, der die justizielle Zusammenarbeit vereinfachen soll, dies bestätigte. Ferner würden andernfalls Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit gefährdet. Das Kriterium der beiderseitigen Strafbarkeit habe die vollziehende Behörde aber nach Art. 2 Abs. 4 des Rahmenbeschlusses zu prüfen, auch wenn kein vereinfachtes Verfahren im Sinne von Art. 2. Abs. 2 vorliege. Sie könne die Vollziehung nicht einfach ablehnen.

## Gericht stoppt EuHB-Auslieferung nach Polen

Der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe hat Zweifel daran geäußert, ob aufgrund der Justizreform in Polen die Unabhängigkeit der Justiz und das Recht auf ein faires Verfahren des Auszuliefernden gewährleistet sei. Das Gericht hat deswegen einen Haftbefehl gegen einen polnischen Staatsangehörigen aufgehoben und die polnischen Behörden um weitere Auskunft zu den Auswirkungen der Reform auf das konkrete Verfahren ersucht.

Der Senat befürchtet, dass die Unabhängigkeit der polnischen Richter nicht gewährleistet ist, da diese infolge des Gesetzes zur Änderung der Justizverfassung vom 29.12.2019 allein aufgrund ihrer Beweiswürdigung im Verfahren mit disziplinari-

schen Sanktionen rechnen müssen. Dadurch sei das von Art. 47 Abs. 2 EU-Grundrechtecharta gewährleistete Recht auf ein faires Verfahren des Auszuliefernden in Frage gestellt. Die deutschen Richter berufen sich hierbei auf Entscheidungen des EuGH, der im Jahre 2018 mit der Entscheidung in der Rechtssache C-216/18 die nationalen Gerichte dazu verpflichtet hat, die Gewährleistung des Grundrechts auf ein faires Verfahren bei einer Auslieferung zu prüfen und im November 2019 in der Rechtssache C-192/18 die Zwangspensionierung von Richtern in Polen für unionsrechtswidrig erklärt hat.

## Europäischer Datenschutzbeauftragter veröffentlicht Jahresbericht

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) Wojciech Wiewiórowski hat am 18. März 2020 den Jahresbericht für das Jahr 2019 veröffentlicht. Der Jahresbericht stellt die Aktivitäten des Europäischen Datenschutzbeauftragten als unabhängige Datenschutzaufsichtsbehörde für die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union im Jahr 2019 dar und zeigt darüber hinaus erste Tendenzen für das Jahr 2020 auf. Der Schwerpunkt des Berichts liegt auf der Zusammenfassung des fünfjährigen Mandats des Europäischen Datenschutzbeauftragten. □

Quelle: BRAK  
weitere Informationen unter [www.brak.de](http://www.brak.de) (Nachrichten aus Brüssel)

Kurz zusammengefasst



**Verwaltungsrat der BRAStV**

Mit Ablauf des Jahres endet die neunte Amtsperiode des Verwaltungsrats der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (BRAStV). Für die neue am 01.01.2021 beginnende vierjährige Amtsperiode sind deshalb die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Stellvertreter durch das Bayerische Staatsministerium des Inneren, für Bau und Verkehr neu zu berufen (Art. 3 Abs. 1 VersoG, § 5 der Satzung). Die betroffenen Berufskammern haben ein Vorschlagsrecht.

Der Verwaltungsrat besteht aus 25 dem Versorgungswerk angehörenden Mitgliedern, davon müssen fünf Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Nürnberg angehören.

Wenn Sie Interesse an der Mitarbeit im Verwaltungsrat haben, melden Sie sich bitte zeitnah bei der Geschäftsstelle der RAK Nürnberg, damit wir Sie ggf. bei den zu unterbreitenden Vorschlägen berücksichtigen können.

<b>Inhalt</b>	
Editorial	91
Europaecke	92
<b>Das Thema</b>	<b>94</b>
Corona und was ist danach?	94
<b>Gerichte, Ämter, Ministerien</b>	<b>97</b>
Erstreckung bei Arbeitgeberwechsel	97
Elektronische Signatur bei Schriftsätzen	98
Tarifbegünstigte Veräußerung einer freiberuflichen Praxis	98
Feststellung unwesentlichen Änderung	99
Gewerblichkeit der Tätigkeit eines externen Datenschutzbeauftragten	100
Unzulässige Bezeichnung als „Experte“ oder „Spezialist“	101
<b>Aus der Arbeit des Vorstands</b>	<b>101</b>
Corona – Fortbildung gem. § 15 FAO	101
Untersuchung zum digitalen Nachlass	102
Wahlen zum Vorstand 2020	103
<b>Unser Bezirk</b>	<b>103</b>
Umsatzsteuerliche Hinweise für die Rechnungslegung	103
Rechtsanwälte in Bayern	104
Mitgliederstatistik zum 01.01.2020	106
Informationen zu Störungen im Elektronischen Rechtsverkehr	106
<b>Personalien</b>	<b>107</b>
<b>Kanzleiforum</b>	<b>108</b>
<b>Anwaltsinstitut</b>	<b>111</b>
<b>Fortbildungsveranstaltungen</b>	<b>114</b>
<b>Anmeldeformular</b>	<b>122</b>
<b>Zu guter letzt</b>	<b>123</b>



# Corona und was ist danach?

Am 27.01.2020 meldete das bayerische Gesundheitsministerium den ersten Coronavirus-Fall Deutschlands: ein Mann aus Bayern hatte sich angesteckt. Was dann folgte wissen alle: der Lockdown in Bayern am 20.03.2020. Wenn diese WMR erscheint, ist das Schlimmste hoffentlich überstanden und das soziale und das wirtschaftliche Leben ist langsam wieder auf dem Weg dahin, was wir vorher immer für selbstverständlich und normal gehalten haben.

Die Coronakrise wird uns sicher auch in Zukunft beschäftigen, selbst wenn wir die medizinische Notlage fürs Erste überwunden haben sollten. Damit sind aber nicht nur die wirtschaftlichen Folgen gemeint, die jeder, sei es direkt durch Umsatzeinbußen oder indirekt durch die Folgen der staatlichen Rettungspakete zu spüren bekommen wird. Die Krise hat auch in den Köpfen viel verändert. Wir wurden in unserer Freiheit beschnitten und mussten uns zum Wohl der Allgemeinheit massiv einschränken. Aber auch vertraute Arbeitsabläufe haben nicht mehr funktioniert: Mitarbeiterausfälle wegen Krankheit, Quarantäne oder fehlender Kinderbetreuung mussten kompensiert und Homeoffice organisiert werden. Von heute auf morgen waren wir gezwungen, völlig neue Arbeitsorganisationen zu schaffen und den sozialen Umgang neu zu erfinden. Welche Auswirkungen werden die Erfahrungen auf unseren Arbeitsalltag haben? Wie wird die Anwaltschaft reagieren und welche Impulse kann sie mitnehmen?

Im Folgenden sollen erste Überlegungen zusammengetragen werden, die vielleicht einen Anstoß für die Diskussion geben, die nun nötig ist:

## 1. Systemrelevanz der Anwaltschaft

Anwältinnen und Anwälte sind Organe der Rechtspflege (§ 1 BRAO) und garantieren mit ihrer Berufsausübung den Zugang zum Recht (§ 1 Abs. 2 BORA).

Es scheint selbstverständlich, diese Aufgabe als systemrelevant einzuordnen. Doch unbestritten blieb das im Zusammenhang mit den Katastrophenregeln zur Coronakrise nicht. Es scheint, der Gesetzgeber hat die Anwaltschaft hier schlicht übersehen, zumindest wurde sie in entsprechenden Veröffentlichungen zunächst nicht explizit genannt. Das blieb für zahlreiche Kolleginnen und Kollegen nicht ohne Folgen: Notkitaplätze für ihre Kinder oder die ihrer Mitarbeiter gab es nicht. Nach der Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie des Bay. Gesundheitsministeriums wurde jeder angehalten, die physischen und sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Haushalts auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Das Verlassen der eigenen Wohnung war nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Kinder konnten damit auch nicht mehr bei

Freunden oder Familienangehörigen, insbesondere nicht bei den Großeltern untergebracht werden. Für viele Kolleginnen und Kollegen eine kaum lösbare Situation.

Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, Dr. Ulrich Wessels, hat sich deshalb mit einem Brief vom 31. März an die Bundeskanzlerin gewandt und eine ausdrückliche Erklärung der Anwaltschaft als systemrelevant eingefordert. „Die Anwaltschaft hat in dieser Krise als Organ der Rechtspflege eine elementare Bedeutung für das Funktionieren unseres Rechtsstaates. Dieser wichtigen Aufgabe müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Interesse der Bürgerinnen und Bürger weiter nachkommen. Sie müssen ihr aber auch weiter nachkommen „können“. Deshalb müssen Anwältinnen und Anwälte, ebenso deren notwendiges Personal in den Kanzleien, Anspruch auf Notbetreuung ihrer Kinder haben“, so Wessels.

Eine schnelle Antwort blieb aus. Die Rechtsanwaltskammern Nürnberg und München haben sich deshalb an die bayerischen Ministerien gewandt und auf ihren jeweiligen Homepages

veröffentlicht, dass und warum sie den Beruf des Rechtsanwalts als systemrelevant einstufen, um den betroffenen Kolleginnen und Kollegen Argumente an die Hand zu geben. Ob damit Kitas überzeugt werden konnten, ist uns leider nicht bekannt. Erst am 23.04.2020 wurde auf der Homepage des Bay. Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales die Rechtsberatung und -vertretung ausdrücklich als Teil der kritischen Infrastruktur aufgezählt.

Es ist bedenklich, wenn gerade im Katastrophenfall, der auf der einen Seite einschneidende Eingriffe in die Grundrechte erfordern kann, die Rechtsschutzgarantie, die vor allem durch die Berufstätigkeit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gewährleistet wird, in den Hintergrund rückt. Gewiss, in der Krise geht es vordergründig um das physische und ökonomische Überleben. Aber gerade in diesem Zusammenhang stellen sich elementare (Rechts-)fragen, die zuverlässig und schnell beantwortet werden müssen, um Unsicherheiten auf breiter Ebene zu vermeiden. Zudem ist gerade die Rechtskontrolle besonders gefordert, wenn Grundrechte zeitweise eingeschränkt werden. Wie lange dürfen solche Eingriffe andauern? Wie tief dürfen sie einschneiden? Probleme, die nur durch eine weiterhin funktionierende Anwaltschaft rechtsstaatlich gelöst werden können, ansonsten aus dem medizinischen Katastrophenfall allzu leicht eine dauerhafte Rechtsstaatskrise erwächst. Und das will nun wirklich niemand.

Was lernen wir daraus: Für die Zukunft muss es in den Katastrophenplänen auch Platz für

die Rechtsstaatlichkeit und deren Überprüfung geben. Auch und gerade für den Einzelnen.

Die Berufsausübung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und deren Berufshelfer ist relevant für die Aufrechterhaltung unseres Systems.

## 2. Digitales Arbeiten

Wahrscheinlich haben wir alle intensive Erfahrungen im Homeoffice gesammelt. Für Anwälte nichts Neues, sollte man denken, haben wir alle doch Übung in anwaltlicher „Heimarbeit“. Und doch war es anders. Telefonisch weitergeleitete Besprechungstermine, VPN-Zugänge in den Kanzleiserver, Unterschriften per elektronischer Signatur von zuhause aus und Postbearbeitung am heimischen PC, also fast Kanzleialltag zwischen Butterbrot und Laptop. Und es geht, konnten wir feststellen und vielleicht der Arbeitsweise auch Gutes abgewinnen, zumindest wenn nicht parallel auch hoch die Kinderbetreuung gemanagt werden muss: Die Abläufe sind klarer strukturiert und damit effizienter, weil man nicht mal eben so aus einer Überlegung gerissen werden kann. Die Atmosphäre ist entspannter, weil sich der Gang zur Kaffeemaschine ein bisschen wie Wochenende anfühlt und auch der eine oder andere private Aspekt kann eingeblendet werden in der festen Absicht, sich dadurch nicht aus dem Rhythmus bringen zu lassen.

Es ist durchaus eine Überlegung wert, diese Erlebnisse in die Organisation unseres künftigen Arbeitsalltages einfließen zu lassen. Wenn Strukturen vereinfacht, Wohlbefinden gestärkt und Flexibilität gefördert wer-

den können, dann sollte es keine Denkverbote geben. Ohnehin war doch schon vor Corona klar, dass sich unsere liebgezwungene Arbeit an der Papierakte nicht durchhalten lässt.

Die Anwaltschaft ist so oder so gezwungen, sich mit dem Thema Elektronischer Rechtsverkehr zu befassen. Spätestens ab 2022 besteht nicht nur der passive Nutzungszwang des besonderen elektronischen Rechtsverkehrs, sondern auch der aktive. Für viele Kanzleien heißt das dann endgültig, sich von vertrauten Abläufen auf dem Papierweg zu verabschieden und sich mit neuen Arbeitsabläufen zu befassen.

In der Geschäftsstelle haben wir seit der Einführung von beA viel Erfahrung gesammelt, wie die Kollegenschaft zum elektronischen Rechtsverkehr steht und wir stellen einen Wandel fest. Die Zahl der beA-Verweigerer nimmt kontinuierlich ab und immer öfter hört man nun auch die, die mit beA Zeit und vor allem Geld sparen. Vorbei die Zeiten, in denen man Abschriften für den Gegner und seinen Rechtsanwalt beifügen musste, vorbei die Zeiten, in denen man sich die Finger wund wühlte, weil das Fax nicht durchgehen wollte und vorbei die Zeiten, in denen man spät abends noch zum Nachtbrieffkasten fuhr. Zugegeben: ganz ohne Probleme läuft beA nicht, aber sie werden weniger.

## 3. Haben Sie einen Katastrophenplan?

Viele Kolleginnen und Kollegen hat eine drohende Quarantäne „kalt erwischt“. Die meisten von uns denken nicht darüber nach, was wäre, wenn der ge-

wohnte Kanzleibetrieb nicht mehr funktioniert. Als Freiberufler sind wir es gewohnt, im Zweifel auch „mit dem Kopf unter dem Arm“ zu arbeiten, wenn Fristen und Termine es erfordern. Dass unsere Kanzleien von jetzt auf gleich stillstehen hat bislang kaum einer eingeplant.

Wer sich vorher schon mit Compliance in seiner Kanzlei beschäftigt hat, der hat auch ein QMS, ein Qualitäts-Management-System installiert. Dort ist zwingend in einem Kapitel geregelt, wer, was in welchen Notfällen zu veranlassen und wie ein Notbetrieb organisiert und am Laufen gehalten werden kann.

Wohl denen, die auf solche Vorsorgepläne zurückgreifen konnten, die im Sinne einer gewissenhaften Berufsausübung gem. § 43 S. 1 BRAO ebenso erforderlich sind wie nach dem Maßstab der „organisatorischen Voraussetzungen“ für den Betrieb einer Kanzlei nach § 5 BORA.

Also auch hier haben wir im Zweifel etwas gelernt, nämlich, wie man einen Notbetrieb organisiert und eine Kanzlei in der Krisensituation am Leben erhält. Das sollte Motivation genug sein, spätestens jetzt ein QMS aufzusetzen und im Kanzleialltag zu installieren.

#### 4. Handyortung

Südkorea hat es vorgemacht: Handyortung und Tracking, um die Kontakte von Infizierten zu ermitteln und so die Verbreitung des Virus aufzuhalten. Und es hat auch in Deutschland nicht lange gedauert, bis die Idee aufgegriffen wurde. Mitte März hatte Bundesgesundheitsminister Spahn vorgeschlagen, den



Stopp, hier sind Sie richtig!

Am Hallplatz in Nürnberg erhalten Sie Ihre komplette juristische Fachliteratur – inklusive Beratung. Unter [www.schweitzer-online.de](http://www.schweitzer-online.de) sind wir 24h für Sie da.

**Schweitzer Fachinformationen**  
 Zeiser + Büttner | Hallplatz 3 | 90402 Nürnberg  
 Tel: +49 911 2368-0  
[zeiser-buettner@schweitzer-online.de](mailto:zeiser-buettner@schweitzer-online.de)

**Öffnungszeiten:**  
 Mo bis Fr 8.00-19.00 Uhr  
 Sa 9.30-19.00 Uhr



Anzeige

Gesundheitsbehörden bei einer „epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ zu erlauben, Kontaktpersonen von Erkrankten anhand von Handy-Standortdaten zu ermitteln, dadurch ihre Bewegung zu verfolgen und sie im Verdachtsfall zu kontaktieren.

Ein Eingriff in geschützte Daten, der noch vor der Corona-Krise für die meisten undenkbar gewesen wäre. Handydaten von allen, auch von Unbeteiligten, sollen erhoben werden, im Interesse des Gemeinwohls und im Vertrauen darauf, dass sie nicht zweckwidrig verwendet werden. In einer Umfrage des Meinungsforschungsinstituts YouGov im Auftrag der Deutschen Presseagentur Ende März sagten nun aber immerhin 50 % der Befragten, sie hielten die Ortung von Kontaktpersonen von Infizierten über die Standortdaten für sinnvoll. Nur 38 Prozent fänden das unangemessen, 12 Prozent machten keine Angaben.

Nach heftigem Widerstand vor allem von Datenschützern ist man von der Idee der Handyüberwachung abgerückt. An ihre Stelle soll eine freiwillige App treten, die via Bluetooth unter Beachtung des Datenschutzes zeitlich befristet Daten sammelt und diejenigen automatisch in-

formiert, die zu einem Infizierten Kontakt hatten. Ziel: Wer informiert ist, kann sich entsprechend verhalten. Ob bei einem entsprechenden gesellschaftlichen Druck von Freiwilligkeit gesprochen werden kann, ist fraglich. Aber bei dieser Lösung sollen wenigstens Identität oder Telefonnummer eines Smartphone-Besitzers oder der Ort, an dem der Kontakt zwischen zwei Smartphones stattgefunden hat, nicht gespeichert werden und die anonym gespeicherten Kontakte sollen automatisch nach 20 Tagen gelöscht werden, ohne dass die gewarnten Personen identifizierbar gewesen sind.

Krisensituationen erfordern sicher außergewöhnliche Maßnahmen und auch die Einschränkung von Freiheitsrechten im Interesse des Gemeinwohls. Grundrechtseingriffe dürfen aber auch in Ausnahmesituationen nicht leichtfertig toleriert werden, sie müssen immer ultima ratio bleiben. Eine Handyortung stellt einen massiven Eingriff in das durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützte Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Zwar mag es zutreffen, dass Einschränkungen umso früher ein Ende finden können, je eher eine Eindämmung der Verbreitung gelingt. Es darf aber



nicht übersehen werden, dass auf diesem Weg ein umfassendes Bewegungsprofil von jedem angelegt werden kann, das auch zu anderen Zwecken als den formulierten genutzt werden kann. Ein Zweck wurde bereits genannt: die Überprüfung, ob Ausgangssperren eingehalten werden. Und die App-Lösung zeigt, dass es andere minimalinvasive Möglichkeiten gibt.

Gerade wenn Angst ein schlechter Berater unserer Mandanten ist und, wie die obenge-

nannte Umfrage zeigt, viele nur allzu leichtfertig bereit wären, ihre Daten preiszugeben und Grundrechtseingriffe hinzunehmen, sind Anwälte gefragt, genau hinzusehen und ein kritisches Auge darauf zu haben, dass dem Rechtsstaats- und Verhältnismäßigkeitsprinzip entsprochen wird.

Besonders in Krisenzeiten sollten wir uns darauf besinnen, welche Aufgabe uns als Organ der Rechtspflege nach § 1 Abs. 3 BORA zukommt:

„Als unabhängiger Berater und Vertreter hat der Rechtsanwalt seine Mandanten vor Rechtsverlusten zu schützen, [...] und gegen verfassungswidrige Beeinträchtigungen und staatliche Machtüberschreitungen zu sichern“.

Wir alle müssen durch diese schwierige Zeit. Bleibt die Hoffnung, dass wir sie schnell und gut überstehen.

□ uw/pp

## Erstreckung bei Arbeitgeberwechsel

Bay. Anwaltsgerichtshof, Urt. v. 06.05.2019 – BayAGH III-4-13/2018

Die Rechtsanwaltskammer Nürnberg (RAK) erlässt auch bei einem Arbeitgeberwechsel auf Antrag einen Erstreckungsbescheid. § 46b Abs. 3 BRAO ist nach Auffassung der RAK dahingehend auszulegen, dass auch der Abschluss eines neuen Arbeitsvertrages eine Aufnahme eines weiteren Arbeitsverhältnisses im Sinne der Norm sei. Dagegen wandte sich die Deutsche Rentenversicherung Bund mit ihrer Klage zum Anwaltsgerichtshof. Nach ihrer Auffassung komme eine Erstreckung nach § 46b Abs. 3 BRAO nur in Betracht, wenn nach einer Zulassung nach § 53 a BRAO weitere Arbeitsverhältnisse als Syndikus aufgenommen würden, wobei es erforderlich sei, dass das Arbeitsverhältnis, für das eine Zulassung als Syndikus erteilt wurde, weiter bestehe und zumindest ein weiteres Arbeitsverhältnis hinzutrete.

Mit seinem Urteil folgte der BayAGH der Rechtsansicht der RAK. Zwar solle nach der von der DRV zitierten BT-Drucksache 18/5201 (Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte) § 46b Abs. 3 BRAO klarstellen, dass sich die Zulassung auf Antrag nur auf anwaltliche Tätigkeit innerhalb weiterer nachträglich hinzutretender Arbeitsverhältnisse unter den dort genannten Voraussetzungen erstrecke. Hierfür finden sich

jedoch weder im Gesetzeswortlaut noch in der Gesetzessystematik Anhaltspunkte. Denn § 46b Abs. 3 BRAO habe lediglich zur Voraussetzung, dass zeitlich nach einer Zulassung nach § 46a BRAO weitere Arbeitsverhältnisse als Syndikus aufgenommen würden. Für eine Erstreckung sei nach dem Gesetzeswortlaut nicht erforderlich, dass dieses Arbeitsverhältnis neben dem der Zulassung zugrundeliegenden Arbeitsverhältnis bestehe.

Ein Grund, die bestehende Zulassung gem. § 46b Abs. 2 S. 2 BRAO nach Beendigung des zugrundeliegenden Arbeitsverhältnisses zu widerrufen, habe zu keinem Zeitpunkt vorgelegen. Für die Frage des Widerrufs komme es auf die Fortdauer der Voraussetzungen des § 46 BRAO an, so dass kein Widerruf erfolge, wenn die Zulassungsvoraussetzungen durchgehend, mithin auch im neuen Arbeitsverhältnis fortbeständen.

Im Übrigen erscheine es auch unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung vorzugswürdig, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen den Erstreckungsbescheid anstatt eines Widerrufsbescheids mit anschließender Neuzulassungsprüfung ausreichen zu lassen.

□

Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

# Elektronische Signatur bei Schriftsätzen

OLG Koblenz, Beschl. v. 18.06.2019 – 9 UF 244/19

1. Bei der Übermittlung eines Schriftsatzes an das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Familiengerichts über eine Anwendung, die auf OSCI beruht, handelt es sich nicht um einen sicheren Übermittlungsweg im Sinne von § 130a Abs. 3 Alt. 2 ZPO.

2. Durch Übermittlung an das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Familiengerichts über eine Anwendung, die auf OSCI beruht, kann eine Beschwerde nur dann formgerecht eingereicht werden, wenn die als elektronisches Dokument übermittelte Beschwerdeschrift mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Insoweit reicht eine Container-Signatur seit dem 1. Januar 2018 nicht mehr aus. Dies gilt selbst dann, wenn dem Gericht lediglich mit der signierten Nachricht nur ein einziges Dokument übermittelt wird.

3. Das gesetzliche Verbot der Container-Signatur ist mit dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG sowie dem in Art. 19 Abs. 4 GG verankerten Justizgewährleistungsanspruch zu vereinbaren.

4. Ein Verstoß gegen das gesetzliche Verbot der Container-Signatur ist nicht nach §§ 14 Abs. 2 Satz 2 FamFG, 130a Abs. 6 Satz 2 ZPO zu heilen.

5. Hinsichtlich des seit dem 1. Januar 2018 geltenden gesetzlichen Verbots der Container-Signatur lag auch vor der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 15. Mai 2019 – XII ZB 573/18 – schon keine unklare Rechtslage vor.

6. Von einem Verfahrensbevollmächtigten ist zu erwarten, dass er Container- und Einzelsignaturen zu erkennen, voneinander abzugrenzen und diese juristisch einzuordnen, mithin sich von einer ordnungsgemäßen und den einschlägigen Formvorschriften entsprechenden Signatur in jedem Einzelfall zu überzeugen, vermag. Denn so wie ein Rechtsanwalt Vorkehrungen dagegen treffen muss, dass Schriftstücke nicht versehentlich in den Postausgang geraten und ohne Unterschrift bei Gericht eingereicht werden, muss er auch Vorkehrungen – im Sinne einer Kontrolle im Einzelfall

– dagegen treffen, dass elektronische Dokumente nicht ordnungsgemäß signiert übermittelt werden. □

## Tarifbegünstigte Veräußerung einer freiberuflichen Praxis

BFH, Beschl. v. 11.2.2020 – VIII B 131/19

„1. Die tarifbegünstigte Veräußerung einer freiberuflichen Praxis (§ 18 Abs. 3 i.V.m. § 34 EStG) setzt voraus, dass der Steuerpflichtige die wesentlichen vermögensmäßigen Grundlagen seiner bisherigen Tätigkeit entgeltlich und definitiv auf einen anderen überträgt. Hierzu muss der Veräußerer seine freiberufliche Tätigkeit in dem bisherigen örtlichen Wirkungskreis wenigstens für eine gewisse Zeit einstellen. Wann eine „definitive“ Übertragung der wesentlichen Betriebsgrundlagen vorliegt, hängt jeweils von den Umständen des Einzelfalls ab. Eine starre zeitliche Grenze, nach der die Tätigkeit steuerunschädlich wieder aufgenommen werden kann, besteht nicht. Dementsprechend ist auch keine „Wartezeit“ von mindestens drei Jahren einzuhalten (Anschluss an BFH-Urteil vom 21.08.2018 – VIII R 2/15, BFHE 262, 380, BStBl II 2019, 64).

2. NV: Grundsätzlich unschädlich ist es, wenn der Veräußerer als Arbeitnehmer oder als freier Mitarbeiter im Auftrag und für Rechnung des Erwerbers tätig wird. Auch eine geringfügige Fortführung der bisherigen freiberuflichen Tätigkeit steht der Annahme einer begünstigten Praxisveräußerung nicht entgegen (Anschluss an BFH-Urteil in BFHE 262, 380, BStBl II 2019, 64), und zwar auch dann nicht, wenn sie die Betreuung neuer Mandate umfasst (gegen BMF).“ □

Volltext unter [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)

Webinar

beA Live!

Wir beraten Sie gerne. Rufen Sie uns an: 0800 4 888 111  
Sulzbacher Straße 48 · 90489 Nürnberg · [www.K2L-GmbH.de](http://www.K2L-GmbH.de)

Ihr **RA-MICRO** Vor-Ort-Partner

Anzeige

## Feststellung unwesentliche Änderung

Bay. Anwaltsgerichtshof, Urt. v. 11.12.2019 – BayAGH III-4-4/2019

Gemäß § 46b Abs. 3 BRAO ist die Rechtsanwaltskammer zuständig für die Erstreckung der Zulassung eines Syndikusrechtsanwalts, sofern weitere Arbeitsverhältnisse aufgenommen werden oder innerhalb bereits bestehender Arbeitsverhältnisse eine wesentliche Änderung der Tätigkeit eintritt. Nicht geregelt in § 46b Abs. 3 S. 1, 2. Alt. BRAO ist jedoch der Fall, wenn sich die Tätigkeit eines Syndikusrechtsanwalts in Folge einer Verschmelzung nicht wesentlich geändert hat. Gleichwohl konnte die Rechtsanwaltskammer Nürnberg (RAK) einen Bescheid auf Feststellung einer unwesentlichen Änderung des bestehenden Arbeitsverhältnisses erlassen.

Bei scheinbaren Gesetzeslücken stünden auch im Bereich des Verwaltungsrechts die herkömmlichen Auslegungsmethoden zur Verfügung. Die teleo-

logische Auslegung ergebe, dass die Feststellung der unwesentlichen Änderung vom Tatbestand des § 46b Abs. 3 S. 1, 2. Alt. BRAO mit umfasst sei. Denn die Feststellung, dass die erteilte Zulassung die nach der Unternehmensverschmelzung auszuübende, unveränderte anwaltliche Tätigkeit mit umfasse, sei ein Weniger zu dem in § 46 Abs. 3 BRAO geregelten Sachverhalt. Dass die RAK sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Mittels des feststellenden Verwaltungsakts bedienen könne, obwohl dies nicht ausdrücklich in § 46b Abs. 3 BRAO erwähnt sei, entspreche ständiger Rechtsprechung des BVerwG, wenn sich die Befugnis dem Gesetz im Wege der Auslegung entnehmen lasse. □

Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

# Gewerblichkeit der Tätigkeit eines externen Datenschutzbeauftragten

BFH, Urt. v. 14.1.2020 – VIII R 27/17

„1. Ein externer Datenschutzbeauftragter übt auch dann, wenn er zugleich als Rechtsanwalt tätig ist, keinen in § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG genannten Katalogberuf aus.

2. Da ein Datenschutzbeauftragter ohne eine akademische Ausbildung tätig werden kann, übt er auch keine dem Beruf des Rechtsanwalts ähnliche Tätigkeit i.S. des § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG aus [...]

3. Die Tätigkeit des externen Datenschutzbeauftragten ist auch nicht den sonstigen selbständigen Tätigkeiten i.S. des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG zuzuordnen.“

Aus den Gründen:

Der Kläger sei in Bezug auf seine Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter gewerblicher Unternehmer i.S. des § 141 Abs. 1 AO, denn er übe keine freiberufliche Tätigkeit i.S. des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG aus. Der Kläger übe als Datenschutzbeauftragter weder eine dem Beruf des Rechtsanwalts vorbehaltene noch eine diesem Beruf ähnliche Tätigkeit aus. Seine Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter sei auch nicht § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG zuzuordnen.

Die Voraussetzungen des § 141 AO lägen vor. Der Kläger sei in Bezug auf seine Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter gewerblicher Unternehmer. Seine Tätigkeit sei nicht als Ausübung eines Katalogberufs – insbesondere dem des Rechtsanwalts – bzw. einer diesem ähnliche Tätigkeit anzusehen. Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG gehöre zu den freiberuflichen Tätigkeiten u.a. die selbständige Berufstätigkeit des Rechtsanwalts, vorausgesetzt die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit ist für diesen Beruf berufstypisch, d.h. sie ist in besonderer Weise charakterisierend und diesem Katalogberuf vorbehalten. Dies sei beim externen Datenschutzbeauftragten nicht der Fall. Der Datenschutzbeauftragte, der sowohl als interner wie externer Beauftragter bestellt werden könne, habe gemäß § 4g BDSG auf die Einhaltung des BDSG

und anderer Vorschriften über den Datenschutz hinzuwirken. Er habe insbesondere die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen und die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Vorschriften des BDSG sowie anderen Vorschriften über den Datenschutz und mit den jeweiligen besonderen Erfordernissen des Datenschutzes vertraut zu machen. Diese Tätigkeit sei – auch wenn sie in der von ihm ausgeübten Art und Weise im Schwerpunkt rechtsberatend sei – nicht für den Beruf des Rechtsanwalts berufstypisch, insbesondere ist sie dem Beruf des Rechtsanwalts nicht vorbehalten. Vielmehr übe der Kläger insoweit einen eigenständigen – von seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt abzugrenzenden – Beruf aus. Dies folge daraus, dass die Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten (weiterhin) durch eine Beratung in interdisziplinären Wissensgebieten gekennzeichnet sei, ohne dass hierfür eine spezifische akademische Ausbildung, wie diese z.B. für die Ausübung des Berufs des Rechtsanwalts notwendig ist, nachgewiesen werden müsse.

Dieser Einordnung der Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten stehe die aktuelle Rechtsprechung des BGH zur Zulassung von Datenschutzbeauftragten als Syndikusrechtsanwalt nicht entgegen. Danach könne eine Tätigkeit als interner Datenschutzbeauftragter grundsätzlich die für eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt erforderlichen Tätigkeitsmerkmale des § 46 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 BRAO erfüllen und das Arbeitsverhältnis von diesen Merkmalen auch geprägt sein. Dies sei für die steuerliche Qualifizierung der Tätigkeit als solche i.S. des § 18 EStG allerdings nicht maßgebend.



Volltext unter [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)

# Unzulässige Bezeichnung als „Experte“ oder „Spezialist“

AnwG Frankfurt a. M., Beschl. v. 09.01.2020 – IV AG 27/19

Orientierungssätze:

1. Die Verwendung der Begriffe „Experte“ oder „Spezialist“ stellt keine Verwechslungsgefahr gem. § 7 Absatz II BORA in Bezug auf Fachanwaltschaften dar, da dem kundigen Rechtsuchenden zuzutrauen ist, dass er den Fachanwalt nicht mit diesem Begriffen gleichsetzt.

2. Die Verwendung der vorgenannten Begriffe als qualifizierende Zusätze gem. § 7 Absatz I 2 BORA setzt voraus, dass der Rechtsanwalt Kenntnisse aufweist, die denen eines Fachanwalts entsprechen. Andernfalls liegt eine Irreführung i.S.d. § 7 Absatz II BORA vor.

3. Für die Richtigkeit seiner Selbsteinschätzung trägt der Rechtsanwalt die Darlegungs- und Beweislast. Dem Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen des § 7 Absatz I 2 BORA wird der Rechtsanwalt nicht dadurch gerecht, dass er die Teilnahme an einem Fachanwaltskurs belegt. Vielmehr sind auch das erfolgreiche Bestehen der Leistungskontrollen und die praktischen Erfahrungen nachzuweisen.

4. Die Verwendung der Begriffe „Experte“ und „Spezialist“ ohne Vorliegen der Voraussetzung des § 7 Absatz I 2 BORA stellt eine irreführende Werbung iSd § 43b BRAO dar.

Aus den Gründen:

Bei den Benennungen „Spezialist“ und „Experte“ handle es sich zunächst um qualifizierende Zusätze i.S.d. § 7 Absatz 1 S. 2 BORA, wobei beide Begriffe gleichzusetzen sind (BGH, AnwBl. 2015, Seite 266).

Welche Anforderungen im Einzelnen an die Kenntnisse des Rechtsanwalts zu stellen wären, sei umstritten. Der 1. Zivilrechtssenat des BGH stelle auf die Anforderungen ab, die an einen Fachanwalt zu stellen sind. Entsprechen die Fähigkeiten eines Rechtsanwalts, der sich als Spezialist auf einem Rechtsgebiet bezeichnet, für das eine Fachanwaltschaft besteht, den an einen Fachanwalt zu stellenden Anforderungen, bestehe keine Veranlassung, dem Rechtsanwalt die Führung einer entsprechenden Bezeichnung zu untersa-

gen, selbst wenn die Gefahr einer Verwechslung mit der Bezeichnung „Fachanwalt“ bestehe. Dem gegenüber fordere der Anwaltssenat des BGH, dass ein Anwalt nur dann die Bezeichnung „Spezialist“ verwenden dürfe, wenn seine Kenntnisse und praktischen Erfahrungen auf dem jeweiligen Gebiet diejenigen eines „nur Fachanwalts“ nicht nur unerheblich überschreite.

Ob der Kritik an der die erhöhten Anforderungen fordernden Rechtsprechung zu folgen ist, könne dahingestellt bleiben. Unstreitig sei, dass der sich selbst als Spezialist bezeichnende Rechtsanwalt für die Richtigkeit seiner Selbsteinschätzung die Darlegungs- und Beweislast trage. □

## Corona – Fortbildungspflicht gemäß § 15 FAO

In der Geschäftsstelle häufen sich die Anfragen, ob für 2020 trotz zahlreicher abgesagter Fortbildungsveranstaltungen und den verhängten Ausgangsbeschränkungen weiterhin die Fortbildungspflicht mit einem Umfang von 15 Zeitstunden für das Kalenderjahr besteht. Die Antwort lautet Stand heute: ja. Es gibt verschiedene Möglichkeiten der Fortbildung, die nach der FAO anerkannt werden können.

### Online-Fortbildung

Ist es einem Fachanwalt infolge der Coronakrise nicht möglich, eine für seine Zwecke geeignete Präsenzveranstaltung zu besuchen, besteht für

ihn die inzwischen von zahlreichen Veranstaltern angebotene Möglichkeit einer Teilnahme an Online-Kursen bzw. Webinaren. Zudem gibt es Angebote für textorientierte Online-Kurse, Online-Vorträge (Live oder zum Selbststudium) und interaktive Module. Auf diesem Weg lassen sich in allen Gebieten der Fachanwaltsordnung Pflichtfortbildungen absolvieren, die den Anforderungen des § 15 FAO hinreichend Rechnung tragen.

#### Selbststudium

Zudem können Fachanwälte kalenderjährlich bis zu 5 Stunden ihre Fortbildungspflicht im Wege des Selbststudiums erfüllen, sofern eine Lernerfolgskontrolle erfolgt. Hierfür bieten die Veranstalter regelmäßig kurze Tests an, mit denen das Gelernte abgefragt wird. Lerninhalte werden in der Regel durch Webinare oder schriftliche Unterlagen vermittelt.

#### Publikationen

Des Weiteren besteht alternativ die Möglichkeit, wissenschaftlich zu publizieren.

Sollte es einmalig gleichwohl nicht möglich sein, z.B. wegen Erkrankung die 15 Stunden in einem Kalenderjahr zu absolvieren, wenden Sie sich bitte rechtzeitig und unaufgefordert an uns. Auch wenn eine Nachholung der Fortbildung im Folgejahr eine Verletzung der Fortbildungspflicht rückwirkend nicht heilt, kann nach einer Entscheidung des BGH (Beschluss v. 05.05.2014, AnwZ (Brfg) 76/13) in begründeten Ausnahmefällen die einmalige „Pflichtverletzung“ in einem Kalenderjahr durch eine entsprechend verstärkte Fortbildung im Folgejahr kompensiert werden.



## Der digitale Nachlass: Eine Untersuchung aus rechtlicher und technischer Sicht

Wir möchten Sie auf eine Untersuchung aufmerksam machen, die das Fraunhofer-Institut für Sichere Informationstechnologie zusammen mit der Universität Bremen/IGMR und der Universität Regensburg im Dezember 2019 herausgegeben hat.

Das Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) schreibt dazu: „Die Rechte und Pflichten, die im Zusammenhang mit der Nutzung von IT-Systemen stehen, bilden im Todesfall den digitalen Nachlass eines Menschen. Der digitale Nachlass kann sowohl finanzielle Werte (PayPal-Guthaben, E-Books, ...), als auch ideelle Werte (Facebook-Profil, ...) umfassen. Heute befasst sich kaum ein Mensch mit dem Thema des digitalen Nachlasses. Dies liegt insbesondere daran, dass vielen Menschen nicht bewusst ist, dass

und wie sie über ihren digitalen Nachlass verfügen können.

Ziel der vorliegenden Studie ist es, das Thema des digitalen Nachlasses in Bezug auf erbrechtliche, datenschutzrechtliche, verbraucherschutzrechtliche und technische Fragestellungen aufzuarbeiten und Empfehlungen für den Umgang mit dem digitalen Nachlass zu geben. Es braucht technische Maßnahmen und rechtliche Vorkehrungen, um den digitalen Nachlass zu regeln und praktisch umzusetzen. Diese Studie untersucht auch, ob ge-

setzliche Änderungen notwendig sind. Sie umfasst Handlungsempfehlungen für Erblasser und Erben, für Vorsorgebevollmächtigte und Betreuer, für Unternehmen sowie für den Gesetzgeber und die Verwaltung. Schließlich bietet die Studie auch Textvorlagen für die Vorsorgevollmacht und für letztwillige Verfügungen.“

Die Studie kann über die Homepage des BMJV unter ([https://www.bmjv.de/DE/Service/Fachpublikationen/Studie\\_digitaler\\_Nachlass.html](https://www.bmjv.de/DE/Service/Fachpublikationen/Studie_digitaler_Nachlass.html)) abgerufen werden.

# Wahlen zum Vorstand 2020

Vom 26.03. – 09.04.2020 fand erstmals die elektronische Wahl zum Vorstand statt.

Mit Schreiben vom 28.01.2020 hat der Wahlausschuss die erste Wahlbekanntmachung sowie den Wahlvorschlagschein versandt. Wahlvorschläge konnten vom 29.01.2020 bis zum 28.02.2020 eingereicht werden. Zu wählen waren turnusgemäß 11 Vorstandsmitglieder, davon 8 aus dem LG-Bezirk Nürnberg-Fürth, 2 aus dem LG-Bezirk Regensburg und ein Mitglied aus dem LG-Bezirk Weiden. Innerhalb dieser Frist gingen 15 Wahlvorschläge ein:

Wahlzeitraum war der 26.03.2020, 12:00 Uhr bis 09.04.2020, 12:00 Uhr. Insgesamt haben 514 Mitglieder gewählt. Das entspricht einer Wahlbeteiligung von 10,66 %.

Frau Kollegin Gunreben und die Kollegen Kallweit und Dr. Uhl standen für eine weitere Amtszeit nicht mehr zur Verfügung. Sie sind mit dem 30.04.2020 aus dem Vorstand ausgeschieden. Ihnen gebührt Dank für ihr Engagement im Interesse der Kollegenschaft. Besonderen Dank

schulden wir aber RA Dr. Klaus Uhl. Er war seit 1992 und damit 28 Jahre Mitglied im Vorstand der Rechtsanwaltskammer und seit 28.04.1998 deren Schatzmeister.

Die neue Amtszeit wird am 01.05.2020 und damit nach Redaktionsschluss beginnen. Der

Vorstand wird in seiner nächsten auf die Wahl folgenden Sitzung vss. am 16.05.2020 aus seiner Mitte das Präsidium neu wählen. Das Ergebnis dieser Wahl werden wir unmittelbar nach der Wahl auf unserer Homepage unter [www.rak-nbg.de](http://www.rak-nbg.de) veröffentlichen. □

Gewählt wurden:

## Für den LG Bezirk Nürnberg-Fürth

RAin Dr. Christina Chlepas, Nürnberg  
 RA Daniel Fries, Nürnberg  
 RA Franz Heinz, Nürnberg  
 RAin Dr. Renate Kropp, Ruckersdorf  
 RA Robert Nentwich, Nürnberg  
 RA Hendrik Pächtner, Nürnberg  
 RAin Melanie Sandhöfer, Fürth  
 RA Stefan Wolf, Nürnberg

## Für den LG-Bezirk Regensburg

RAin Stefanie Haizmann, Regensburg  
 RA Christoph Mackenrodt, Regensburg

## Für den LG-Bezirk Weiden

RA Stephan Wanninger, Weiden

## Umsatzsteuerliche Hinweise für die Rechnungslegung

Auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gelten die Regelungen des Umsatzsteuergesetzes, aus dem sich insbesondere Anforderungen für die zu stellenden Rechnungen, für den Vorsteuerabzug und für den Umgang mit Reise- und Bewirtungskosten ergeben. Der Beitrag soll einen Überblick über die wichtigsten Regelungen geben und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die anwaltliche Praxis aufzeigen.

Der Ausschuss Steuerrecht bei der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hat umsatzsteuerliche Hinweise für die Rechnungslegung durch und an Rechtsanwälte erarbeitet, die Sie auf unserer Homepage unter <https://www.rak-nbg.de/services-infomaterial> abrufen können. □

# Rechtsanwälte in Bayern

Das Bayerische Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz hat die Zulassungszahlen für das Jahr 2019 bekanntgegeben.

2019 wurden in Bayern 1.221 Bewerber zur Rechtsanwaltschaft (2017: 1.234, 2018: 1.195) und 22 Gesellschaften mit beschränkter Haftung (2017: 12, 2018: 25) als Rechtsanwaltsgesellschaften zugelassen. Damit entspricht die Zulassungszahl, auch bei den Gesellschaften, in etwa dem Vorjahr.

Da die Zahl der Abgänge (Verzicht, Tod oder Zulassungswechsel) auch im letzten Jahr hinter der Zulassungszahl zurückgeblieben ist, ist die Gesamtmitgliederzahl der bayerischen Rechtsanwaltskammern

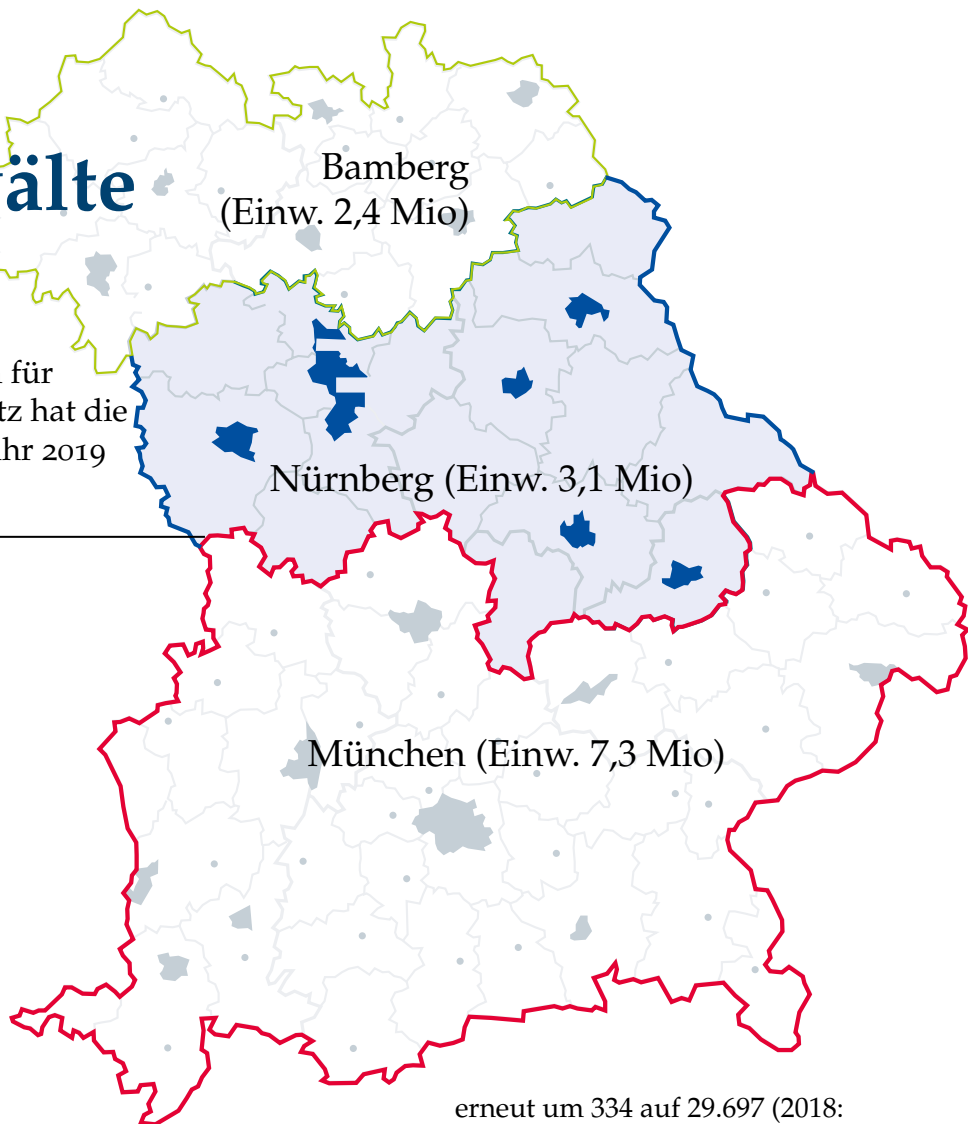
## Mitglieder zum 31.12.2019:

Rechtsanwaltskammer		in %
München	22.264	74,97 %
Nürnberg	4.778	16,09 %
Bamberg	2.655	8,94 %
Gesamt	29.697	

Entspricht in etwa der prozentualen Verteilung der Vorjahre.

## Die Neuzulassungen (natürliche Personen und Rechtsanwalts-gesellschaften mbH) verteilen sich in Bayern:

Rechtsanwaltskammer	
München	977
Nürnberg	212
Bamberg	54
Gesamt	1.243



erneut um 334 auf 29.697 (2018: 29.363) gestiegen, wobei die Mitgliederzahlen in Nürnberg und Bamberg unter dem Vorjahr lagen. Die Zahl beinhaltet auch ausländische Mitglieder nach § 2 EURAG, Mitglieder nach § 11 EURAG (Rechtsanwälte nach Eignungsprüfung), ausländische Mitglieder nach § 206 BRAO, Rechtsbeistände nach § 209 BRAO, Mitglieder nach § 60 Abs. 1 BRAO (Geschäftsführer von Rechtsanwaltsgesellschaften) sowie Rechtsanwaltsgesellschaften.

Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer München konzentrieren sich wie bisher auf den Raum München. Ende 2018 waren in der Stadt und im Landkreis München 14.684 Mitglieder zugelassen; das entspricht 49,45 %.





# Prüferaufruf

Das Landesjustizprüfungsamt (LJPA) benötigt zur Bewältigung der Juristischen Staatsprüfungen dringend weitere Prüfer aus allen Prüfungsbereichen, insbesondere mit dem Prüfungsgebiet „Öffentliches Recht“.

Die Bestellung kann nur für eine oder auch - bei Vorliegen der Voraussetzungen - für beide Staatsprüfungen erfolgen.

Voraussetzung für eine Bestellung zum Prüfer sind:

- grundsätzlich mindestens "vollbefriedigend" (9 Punkte) in beiden Examen; im Ausnahmefall würde es ggf. auch ausreichen, wenn in einem Examen 9 Punkte und im anderen mindestens 8,5 Punkte erzielt wurden
- regelmäßig eine gewisse Berufserfahrung (Erste Juristische Staatsprüfung: ca. 3 Jahre, Zweite Juristische Staatsprüfung: ca. 8 Jahre)
- keine gleichzeitige Mitwirkung bei einem privaten Repeitorium, sei es als Veranstalter oder als Dozent.

Hinsichtlich des zeitlichen Aufwands, der mit der Prüfertätigkeit verbunden ist, teilt das LJPA mit:

Jeder Prüfer erhält vom LJPA vor jeder schriftlichen wie mündlichen Prüfungskampagne ein Formblatt, in dem er angeben kann, ob er bereit und zeitlich in der Lage ist, in diesem Termin zu prüfen; dadurch ist eine Koordination der Prüfertätigkeit mit der Belastung im Hauptamt möglich. In den schriftlichen Prüfungen wird nach Möglichkeit versucht, die Größe der auf einen Prüfer entfallenden Deputate

(§ 30 Abs. 2 Satz 2 bzw. § 64 Abs. 1 Satz 2) auf ein vertragliches Maß zu begrenzen; für den schriftlichen Teil der Zweiten Juristischen Staatsprüfung beträgt das angestrebte Maximaldeputat beispielsweise 60 Erst- und 60 Zweitbewertungen.

In der mündlichen Prüfung erfolgt pro Kampagne im Schnitt eine Einteilung für 1 bis 2 Prüfungstermine in der Ersten Juristischen Staatsprüfung am Prüfungsort Erlangen-Nürnberg bzw. bis zu 3 Prüfungstermine in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung. Dies gilt, sofern man – was selbstverständlich möglich ist – im Rahmen der Abfrage der Bereitschaft zur Teilnahme nicht angibt, diesmal nur für weniger Termine zur Verfügung zu stehen.

Wenn Sie Interesse an der Mitwirkung als Prüfer haben schicken Sie uns bitte Ihre Unterlagen (Beruflicher Lebenslauf und Zeugnisse der beider Staatsexamina) zu. Wir leiten diese dann gerne an das LJPA weiter. □

## Ehrungen von Kanzleimitarbeiterinnen

### 10-jähriges Jubiläum

**Bianca Pahl**  
Möstl & Krimalowski  
Max-Reger-Straße 2 a  
92637 Weiden

**Christine Kurz**  
**Stilla Sturm**  
**Birte Jessen**  
Wagner & Dr. Lehner GbR  
Ditthornstr. 5  
93055 Regensburg

**Christiane Kollar**  
Rechtsanwältin  
Christine Schenk  
Gustav-Schickedanz-Str. 15  
90762 Fürth

### 20-jähriges Jubiläum

**Susanne Lärtz**  
Dr. Reiner & Kollegen  
Schmausenbuckstr.76  
90480 Nürnberg

## Wir trauern um unsere verstorbenen Kollegen

Bernd Leibinger, Fürth	verst. 15.02.2020
Prof. Dr. Dietrich Boxdorfer, Nürnberg	verst. 16.03.2020
Heike Pöllath, Nürnberg	verst. 14.04.2020

# Mitgliederstatistik zum 01.01.2020

Insgesamt leichter Zuwachs bei Mitgliederzahlen: Einzelzulassungen rückläufig, Zunahme bei Syndizi und Anstieg des Frauenanteils

## Neue Fachanwälte

### FA für Arbeitsrecht

RA Oliver Bleisteiner, Lauf a. d. Pegnitz  
RA Matthias Meister, Dietfurt  
RAin Katharina Kastenhuber, Nürnberg

### FA für Bank- und Kapitalmarktrecht

RAin Sonja Horn, Nürnberg

### FA für Bau- und Architektenrecht

RA Ludwig Martin Bittner, Nürnberg  
RA Patrick Konze, Weiden

### FA für Familienrecht

RAin Mareike Schätzlein, Nürnberg  
RAin Sibylle Möller, Schwabach  
RA Daniel Barth, Nürnberg

### FA für Miet- und WEG-Recht

RAin Daniela Häring, Straubing

### FA für Steuerrecht

RAin Friederike Barthels-Riedl, Tirschenreuth  
RA Dr. Johannes Kalb, Ansbach

### FA für Strafrecht

RAin Narine Schulz, Regensburg  
RA Wolfgang Wittmann, Nürnberg

### FA für Verkehrsrecht

RAin Elisabeth Freundorfer, Schwarzach

### FA für Versicherungsrecht

RAin Jeanette Groß, Schwabach  
RAin Verena Möhring, Gunzenhausen

### FA für Verwaltungsrecht

RAin Antonia Fellenzer, Nürnberg  
RA Oliver Schmidl, Schierling

Zum Stichtag 01.01.2020 verzeichneten die 28 Rechtsanwaltskammern insgesamt 167.234 Mitglieder. Im Vergleich zum Vorjahr (166.375) bedeutet dies nur einen geringen Zuwachs von 0,52 %. Insgesamt waren 165.901 Rechtsanwälte zugelassen, davon 59.002 Rechtsanwältinnen. Dies bedeutet einen weiteren Anstieg des Frauenanteils auf 35,56 % (Vorjahr: 35,13 %).

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Einzelzulassungen als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin zugunsten der Syndikus-Zulassungen erneut deutlich verringert. Zum 01.01.2020 gab es 146.795 (Vorjahr: 148.227) Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, 15.475 (Vorjahr: 14.013) Kolleginnen und Kollegen mit Doppelzulassung (Syndikusrechtsanwalt und Rechtsanwalt) und 3.631 (Vorjahr: 2.864) Syndikusrechtsanwälte. Der Frauenanteil liegt bei den Syndizi deutlich höher als bei den Rechtsanwälten mit

Einzelzulassung (34,14 %) und ist im Vergleich zum Vorjahr weiter angestiegen: 44,29 % der doppelt Zugelassenen und sogar 55,72 % der reinen Syndikusrechtsanwälte sind weiblich.

Wie schon in den letzten Jahren ist die Anzahl der Anwaltsnotare weiter rückläufig: Mit 5.226 liegt sie um 2,3 % unter dem Vorjahr (5.349).

Die Anzahl derjenigen Kolleginnen und Kollegen, die neben ihrem Anwaltsberuf zugleich als Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigter Buchprüfer tätig sind, verringerte sich zum 01.01.2020: So waren 513 (Vorjahr: 574) Rechtsanwälte auch als Wirtschaftsprüfer, 2.062 (Vorjahr: 2.137) auch als Steuerberater und 355 (Vorjahr: 370) zugleich als vereidigte Buchprüfer tätig.

Deutliche Zuwächse gab es bei den Rechtsanwalts-GmbHs (1.018, Vorjahr: 947). □

Quelle: BRAK

## Informationen zu Störungen im Elektronis

Sollten beim Versand einer beA-Nachricht Probleme auftreten, gibt es eine Reihe von Informationsquellen, anhand derer Sie herausfinden können, ob gerade eine Störung des beA-Systems oder eine auf Seiten des Empfängers vorliegt:

Auf der beA-Infoseite gibt die BRAK aktuelle Informationen zu Störungen und wartungsbedingten

Ausfallzeiten des beA bekannt. Dazu korrespondierend führt die BRAK eine umfassende Störungs- und Ausfalldokumentation. Sie enthält alle Zeiten, in denen das beA nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung steht – sei es wegen System-Updates oder wegen Störungen.

Darüber hinaus finden Sie auf der Seite [www.egvp.justiz.de](http://www.egvp.justiz.de) ak-

# Mitgliederentwicklung

Mitgliederstand zum 15.04.2020 (einschließlich Rechtsbeistände): 4.810

## AUFNAHMEN/ ZULASSUNGEN (50)

### Rechtsanwälte (39)

#### Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte (3)

#### Rechtsanwaltsgesellschaften (1)

Aigner, Jennifer (Herzogenaurach)  
Auer, Daniel (Nittendorf) ^  
Bergmann, Ralph (Straubing)  
Birkelbach, Simone (Nürnberg)  
Block, Helene (Regensburg)  
Dörrenbacher, Fiona (Regensburg)  
Ehm, Nadine (Nürnberg)  
Fischer, Andreas (Nürnberg)  
Fleischle, Janina Milena (Gunzenhausen)  
Frey, Julia (Gunzenhausen)  
Halupczok, Magdalena (Sinzing)  
Hammer, Dennis (Ihrlerstein) ^  
Heimrich, Dr. Christian (Nürnberg)  
Himmeler, Alexander (Nürnberg)  
Hofbeck, Sarah (Nürnberg)  
Höld, Peter (Nürnberg)  
Janssen, Susanne (Nürnberg)  
Kilian, Lisa (Nürnberg)

zugleich Syndikusrechtsanwalt ^  
europäischer Syndikusrechtsanwalt °  
kanzleipflichtbefreit \*  
Zulassung ruht nach § 47 I 1 BRAO \*\*

Kühn, Daniel (Sinzing)  
Kutsche, Angela (Nürnberg)  
Leiding, Christian (Nürnberg)  
Meier, Violetta (Nürnberg)  
Moissl, Sabrina (Regensburg) ^  
Niedermaier, Frithjof (Nürnberg)  
Oglakcioglu, Peribanu (Nürnberg)  
rf Rechtsanwalts-gesellschaft mbH (Nürnberg)  
Riedlbauer, Max (Regensburg)  
Schäfer, Antonio Camillo (Nürnberg)  
Scharl, Dr. Anna (Nürnberg)  
Schlegel, Jürgen (Velburg)  
Schmitt, Sabrina (Nürnberg)  
Schneider, Christian (Nürnberg)  
Schröder, Ansgar (Kelheim)  
Schulz, Christoph (Nürnberg)  
Stephan, Alfred (Erlangen)  
Theurer, Stefan (Regensburg)  
Trummer, Alexander (Nürnberg)  
Wagner, Dr. Tobias (Obermichelbach)  
Waimert, Jan (Regensburg)  
Weyer, Arno (Nürnberg)  
Wild, Anna (Nürnberg)  
Wirl, Corinna (Erlangen)  
Zyder, Dennis (Nürnberg)

### Syndikusrechtsanwälte (7)

Assel, Jasmin (Pyrbaum)  
Fath, Manuel (Nürnberg)  
Henkel, Friedrich (Nürnberg)  
Jukl, Sebastian (Nürnberg)  
Samol, Larissa (Lupburg)  
Thannhäuser, Dr. Gerhard (Regensburg)  
Thienemann, Dr. Werner (Erlangen)

## LÖSCHUNGEN (31)

### Rechtsanwälte (26)

#### Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte (4)

Bauer, Miriam (Nürnberg)  
Betten, Dr. Dorothea (Nürnberg)  
Boxdorfer, Prof. Dr. Dietrich (Nürnberg)  
Brandner, Veronika \*  
Buch, Hans-Peter (Nürnberg)  
Düzgün, Delil-Hasan (Regensburg)  
Engelhardt, Susanne (Sulzb.-Rosenbg.)  
Gesinn, Monika (Hamburg)  
Hunger, Franz-Peter (Cham)  
Köbelin, Volker (Erlangen) ^  
Kokot, Katharina (Nürnberg)  
Kratzer, Klaus (Nürnberg)  
Kutsche, Angela (Nürnberg)  
Leibinger, Bernd (Fürth)  
Lieb, Annette (Erlangen) ^  
Mader, Dr. Christopher (Nürnberg)  
Maget, Sabrina (Amberg)  
Mai, Sebastian (Nürnberg) ^  
Mann, Christina (Nürnberg)  
Meyer, Nathalie (Nürnberg)  
Pöllath, Heike (Nürnberg) ^  
Röckl, Prof. Dr. Edgar (Fürth)  
Samartzis, Dr. Georgios (Nürnberg)  
Schröder, Dr. Amrei (Erlangen)  
Seidenschwand, Uta (Regensburg)  
Vomhof, Hans-Joachim (Nürnberg)  
Weber, Stephanie (Sinzing)  
Wittmann, Diana (Nürnberg)  
Wittmann, Moritz (Ansbach)  
Wolff, Norbert (Fürth)

### Syndikusrechtsanwälte (1)

Samson, Frank (Nürnberg)

## Elektronischer Rechtsverkehr

tuelle Meldung zu Störungen und Ausfällen der Gerichte, des beA, der besonderen elektronischen Behördenpostfächer (beBPo), der besonderen elektronischen Notarpostfächer (beN) und weiterer Teilnehmer des EGVP-Verbunds. Die Meldungen können Sie nach Bundesländern filtern, sofern Sie sich alle Meldungen anzeigen lassen.

Quelle: BRAK

# Stellenmarkt

Stets aktuell im Internet unter:  
[www.rak-nbg.de/Stellenmarkt](http://www.rak-nbg.de/Stellenmarkt)

## Stellenangebote

### Rechtsanwälte/ Rechtsanwältinnen

[t.prager@rae-prager.de](mailto:t.prager@rae-prager.de)

Wir sind eine seit über 50 Jahren am Prinzregentenufer 13 in Nürnberg etablierte Kanzlei mit einem langjährigen treuen Mandantenstamm. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir ein oder zwei Rechtsanwälte oder Rechtsanwältinnen möglichst mit Berufserfahrung. Teilzeit wäre u.U. möglich. Bei Interesse bitte vorab kurze E-Mail.

RÖSSLER Rechtsanwälte; [www.roessler-fuerth.de](http://www.roessler-fuerth.de) ; [b.roessler@roessler-fuerth.de](mailto:b.roessler@roessler-fuerth.de)

Zur Verstärkung unseres Teams im Herzen der Stadt Fürth suchen wir ab sofort einen weiteren Rechtsanwalt (m/w/d), der uns im Arbeitsrecht sowie im Bau- u. Architektenrecht unterstützt. Berufsanfänger sind ebenso willkommen wie erfahrene Kollegen. Eine angemessene Vergütung.

HLB HUSSMANN,

[personal@hlb-hussmann.de](mailto:personal@hlb-hussmann.de)

Bei allem, was wir tun, steht Leidenschaft an erster Stelle. Für unsere Kanzlei in Nürnberg suchen wir eine/n engagierte/n Rechtsanwalt/in (m/w/d) mit Schwerpunkt Arbeits- und

Wirtschaftsrecht in Vollzeit. Betriebswirtschaftliche Zusatzqualifikation sowie Interesse am Steuerrecht von Vorteil! Wir freuen uns auf Sie!  
[www.hlb-hussann.de/karriere](http://www.hlb-hussann.de/karriere)

BISSEL + PARTNER, [dl@bissel.de](mailto:dl@bissel.de)  
Zur Verstärkung unseres Teams in Erlangen suchen wir einen überdurchschnittlich qualifizierten Rechtsanwalt Verwaltungsrecht (w/m/d) in Vollzeit, bevorzugt mit mindestens zwei Jahren Berufserfahrung. Wir würden uns freuen Sie kennenzulernen.

DR. JOCKISCH  
RECHTSANWALTS-GMBH,  
[www.jockisch.de](http://www.jockisch.de)

- RA/in Mietrecht
- RA/in Baurecht

für unsere moderne Kanzlei mit Spezialisierungsmöglichkeit in Landshut gesucht. Berufserfahrung oder Fachanwaltsausbildung vorteilhaft. Bewerbungen (gerne auch Berufsanfänger) mit Ergebnissen der schriftlichen Staatsexamen und Angabe der Gehaltsvorstellungen. Verstärken Sie unser Anwaltsteam!

BISSEL + PARTNER, [dl@bissel.de](mailto:dl@bissel.de)  
Zur Verstärkung unseres Teams in Erlangen suchen wir einen überdurchschnittlich qualifizierten Rechtsanwalt IMMOBILIEN- & BAURECHT (w/m/d) in Vollzeit, bevorzugt mit min-

destens zwei Jahren Berufserfahrung. Wir würden uns freuen Sie kennenzulernen!

Chiffre: 2020-SARA-08

Wir suchen für WÜ einen Rechtsanwalt (m/w/d) für Miet- und Wohnungseigentumsrecht mit nachgewiesener Expertise, idealerweise mit vorhandener Zusatzqualifikation als Fachanwalt. Sie haben Freude an Ihrem Beruf, arbeiten selbstständig und motiviert. Wir bieten ein kollegiales Arbeitsklima, attraktive Konditionen sowie berufliche Perspektiven.

Chiffre: 2020-SARA-07

Wir suchen für unsere Kanzlei in WÜ einen Rechtsanwalt (m/w/d) für Familienrecht mit nachgewiesener Expertise, idealerweise mit vorhandener Zusatzqualifikation als Fachanwalt. Sie haben Freude an Ihrem Beruf, arbeiten selbstständig und motiviert. Wir bieten ein kollegiales Arbeitsklima, attraktive Konditionen sowie berufliche Perspektiven.

Kanzlei Freitag, Kohlmann, Hansen

Eine zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei sucht ab sofort einen RA/RAin in Nürnberg (Vollzeit/Teilzeit) zur Verstärkung unseres Teams. Gerne auch Berufsanfänger/Berufswiedereinsteiger. Bewerbung an:  
[kontakt@kanzlei-freitag.de](mailto:kontakt@kanzlei-freitag.de)

**KNYCHALLA BAUANWÄLTE**,  
Ingolstädter Str. 47, 92318 Neu-  
markt, Tel.: 09181/50990  
Wir gehören zu den bekannten  
Spezialisten im Privaten Bau-  
und Immobilienrecht in der  
Metropolregion Nürnberg mit  
Sitz in Neumarkt und suchen  
einen qualifizierten Rechtsan-  
walt (m/w/d) evtl. mit Berufs-  
erfahrung. Wir bieten attraktive  
Arbeitsbedingungen, eigenver-  
antwortliche Mandatsbearbei-  
tung und die Möglichkeit einer  
weiteren Spezialisierung.

MTG Wirtschaftskanzlei, Simone  
Six, Tel. 09441/29700,  
www.mtg-group.de  
Bewerben Sie sich bei der MTG  
Wirtschaftskanzlei, einer der  
führenden Wirtschaftskanz-  
leien in Bayern, als Rechtsanwalt  
(m/w/d) für die Geschäftsbe-  
reiche Merger & Akquisition,  
Umwandlung und Umstrukturi-  
erung von Unternehmen sowie  
Unternehmens- und Vermögens-  
nachfolge oder Energierecht, Be-  
rufserfahrung erforderlich, Nie-  
derlassung Regensburg.

zeug@rae-wiedemann.de  
Sie promovieren bereits oder ha-  
ben es vor und wollen zugleich  
als Rechtsanwalt (m/w/d) in  
Teilzeit arbeiten bzw. in den Beruf  
einstiegen. Wir sind eine wirt-  
schaftlich ausgerichtete Kanzlei  
im Zentrum von Nürnberg (U-  
Bahn Weißer Turm). Wir bieten  
ein gutes Arbeitsklima u. eine  
interessante Zukunftspers-  
pektive. Anfragen bitte an o.g.  
Email-Adresse.

Stefan Puhlmann,  
Tel. 0941 467187-30  
RA (w/d/m) für Regensburg  
oder Memmingen in VZ oder  
TZ gesucht. Auch Berufsan-  
fänger oder Wiedereinsteiger.  
Im Rahmen der Insolvenzver-  
waltung stellen sich Fragen

aus allen Rechtsgebieten. Da-  
neben beraten wir im Handels-  
u. GesellschaftsR, Bank- und  
KapitalmarktR und ArbeitsR.  
Bewerbung mit Gehaltsvorstel-  
lung bitte an: stefan.puhlmann@  
karg-puhlmann.de

kanzlei@scho-wei.de  
Wir sind eine renommierte und  
zertifizierte Kanzlei für Wirt-  
schafts- und Arbeitsrecht im  
Zentrum Nürnbergs. Zur Ver-  
stärkung unseres Teams suchen  
wir einen Rechtsanwalt (m/w/d)  
mit wirtschaftsrechtlicher Aus-  
richtung, auch Berufsanfän-  
ger, in Voll- oder Teilzeit. Wir  
freuen uns auf Ihre Bewerbung  
unter kanzlei@scho-wei.de oder  
0911/244370.

RAin Lüders Petra,  
Tel. 0821/34511-16  
Wir suchen zur Unterstützung ab  
sofort 2 Rechtsanwälte (m/w/d)  
in Vollzeit vorw. für die Berei-  
che StrafR und ArbR. Das Stel-  
lenangebot richtet sich sowohl  
an Kollegen/-innen mit bereits  
vorhandener Berufserfahrung  
als auch an Berufsanfänger/-  
innen. Ihre aussagekräftigen Be-  
werbungsunterlagen senden Sie  
bitte zu Händen Fr. RAin Lüders  
an: lueders@wunschanwalt.de

RA-Assist Rechtsanwaltsgesell-  
schaft mbH, Mag. Christina Nit-  
reanu Tel. 06022-2055 8480  
Home Office – bundesweit – te-  
lefonische Rechtsberatung (freie  
Mitarbeit) Besonders für Kolle-  
ginnen und Kollegen, die aus  
aktuellem Anlass von zu Hause  
aus arbeiten müssen/möchten:  
wir suchen Sie zur Unterstützung  
unseres Teams in der telefoni-  
schen Rechtsberatung. Wir freuen  
uns auf Ihren Anruf.

Herr RA Dr. Dean Didovic,  
Tel. 0931/27 89 885 0  
Sie sind zahlenaffin, strukturiert

und verlieren nie den Überblick?  
Sie sind ein Teamplayer und be-  
geistern die Menschen in Ihrem  
Umfeld durch Ihre Zuverlässi-  
gkeit, Ihr Engagement und  
Ihre Herzlichkeit? Dann suchen  
wir Sie – zum nächstmöglichen  
Zeitpunkt, unbefristet, als: Wirt-  
schaftsjurist (m/w/x).

Aktuell unter:  
[www.rak-nbg.de/](http://www.rak-nbg.de/)  
Stellenmarkt

Stellengesuche

Rechtsanwälte/  
Rechtsanwältinnen

FAFamR@web.de  
RA und FA für FamR mit 25 jäh-  
riger BE, derzeit noch mit eigener  
Kanzlei in den NBL möchte sich  
regional verändern. Ich suche  
daher nach Möglichkeit eine  
Anstellung. Wenn Sie einen hoch  
motivierten, professionell arbei-  
tenden Rechtsanwalt als Verstär-  
kung suchen, freue ich mich auf  
Ihre Kontaktaufnahme.

Chiffre: 2020-SGRA-03  
Rechtsanwalt in ungekündigter  
Stellung mit einjähriger Berufs-  
erfahrung sucht neue berufliche  
Herausforderung. Bereitschaft  
für den Erwerb eines Fachan-  
waltstitels ist gegeben. Ein mit  
Erfolg abgeschlossener Fach-  
anwaltslehrgang ist bereits  
vorhanden.

stellengesuch.jurist@gmx.de  
Suche juristische Tätigkeit im  
Home Office. Mehrjährige Be-  
rufserfahrung: Zivilrecht/Ver-  
tragsgestaltung/Miet-/Arbeits-/  
Insolvenz-/Gesellschaftsrecht.  
Bereitschaft zur Einarbeitung in  
andere Rechtsgebiete und An-  
waltszulassung vorhanden.

### Rechtsanwaltsfachangestellte

Chiffre: 2020-SGReFa-01

Mitdenkende, freundliche, zuverlässige. ReFa mit Freude an der Arbeit, langj. Berufserf. in RA-Kanzlei, fundierte u. umfangr. Fachkenntnisse in ArbR, FamR u.a., selbstst. Arbeiten gewohnt, sorgfältige, strukturierte u. zielstrebige Arb.weise, umfangr. Kenntnisse in RA-Micro, Spracherkennung, E- u. WebAkte, sucht neue Herausforderung in Vollzeit.

Kanzleidienstleistung@web.de  
Zuverlässige und motivierte Refa mit 25jähriger Berufserf. bietet Tätigkeit in N/ERL/NM/R als Urlaubs-/Krankheitsvertretung, bei Personalengpässen oder dauerhafte Unterstützung an. Programme: RA-Micro, DatevPro, WinMacs. Alle Kanzleitätigkeiten.

ReFa\_2020@gmx.de

ReFa sucht neue Herausforderung im Raum Nürnberg. Zu meinen Kenntnissen gehören u. a.: Schriftwechsel mit Parteien, Gerichten und Dritten, Erstellung von Rechnungen und KFA nach RVG, Bearbeitung von Mahn- und ZV-Verfahren, Führen des Termin- und Fristenkalenders, Bearbeitung des Postein- und -ausgangs. Über Ihre Kontaktaufnahme freue ich mich.

schneider-peter@gmx.de oder  
Tel. 0170/7794570

Ich, gelernte RAF, 45 Jahre jung, suche ab sofort neuen Wirkungskreis im Raum Nürnberg/Neumarkt und Umgebung. Ich würde gerne in Teilzeit (30 Std./keine Kinder/Pkw vorhanden) eine neue Herausforderung annehmen und suche hierfür eine Kanzlei mit einem netten und

humorvollem Team. Gerne auch branchenfremd.

anwaltssekretarin@gmx.de

Motivierte, zuverlässige, freundliche Anwaltssekretärin, ungek. mit 30 jähriger Berufserfahrung in allen Bereichen, die in einer Kanzlei anfallen sucht neuen Wirkungskreis, bevorzugt in Insolvenzkanzlei, Prozessabteilung ab 08/2020 in Teilzeit (28-32 Stunden) in Nürnberg/Fürth; fit in Insolvenz, annotext, E-Akte. Gutes Betriebsklima erwünscht.

### Schreibkräfte / sonst. Büroangestellte

andrea.durst@words-for-you.de  
Selbstständige Schreibkraft mit langjähriger Kanzleierfahrung und bestens ausgestattetem Homeoffice bearbeitet Ihre digitalen Diktate. Schnell, akribisch, zuverlässig, ausgezeichnete Rechtschreibung. Alle gängigen Dateiformate. Kostenloses Probediktat. Faire Preise.

Chiffre: 2020-SGSKR-02

Selbstständige Rechtsfachwirtin bietet Schreibarbeiten im Homeoffice an. Wer Engpässe in der Kanzlei hat oder auch eine Überbrückung sucht, bis die Homeoffice-Arbeitsplätze der Mitarbeiter eingerichtet sind, kann sich gerne bei mir melden: bueroservice-online@gmx.de

### Kanzleiveräußerungen/ Vermietungen

Chiffre: 2020-KV-04

Anwaltskanzlei (AG-Bezirk Schwabach) mit hervorragender Verkehrsanbindung zu veräußern. Familienrecht, allg. Zivilrecht sowie Arbeits- und Mietrecht aber auch straf- und

bußgeldrechtliche Mandate werden bearbeitet. Die Kanzlei verfügt über großzügige, repräsentative Räumlichkeiten, modern eingerichtet und technisch auf dem neuesten Stand.

### Bürogemeinschaften/ Zusammenarbeit

Chiffre: 2020-BGZA-08

Wirtschaftskanzlei bietet RAin/RA ein Büro in Bürogemeinschaft in repräsentativer zentraler Lage mit sehr guter Verkehrsanbindung (U-Bahn) in Fürth incl. Mitbenutzung der Kanzleinfrastruktur. Auch tageweise Nutzung möglich und für (Wieder-)Einstieger oder Nebentätigkeit oder als Zweitstandort/Repräsentanz für den Großraum N/Fü/ER geeignet.

bewerbungen.regensburg@t-online.de

Renommierte Regensburger RA-Kanzlei mit Schwerpunkt Familienrecht sucht RA (m/w/d) mit Berufserfahrung im FamR und mgl. einem weiteren Tätigkeitsschwerpunkt, zunächst in Bürogemeinschaft, die in absehbarer Zeit in eine Partnerschaft und spätere Übernahme der Kanzlei übergehen soll. Bewerbungen bitte an obige Adresse.

rechtsanwaltrgbg@gmail.com  
Suche Bürogemeinschaft in Regensburg. Mehrjährige Berufserfahrung als Fachanwalt für Verkehrsrecht und Versicherungsrecht. Innenstadt bevorzugt.

ralorenz@kanzlei-lorenz.de

Demnächst Zimmer frei in Bürogemeinschaft in Erlangen mit 2 Berufsträgern und TG-Stellplatz; wegen unschlagbar günstiger Kostenstruktur geeignet sowohl

für Berufsanfänger, als auch als „Austragsstüberl“ für Kollegen/ Kollegin im Herbst ihrer Karriere.

Chiffre: 2020-BGZA-07  
Rechtsanwaltskanzlei in Nürnberg, zentrale Lage, mit repräsentativen Büroräumen nebst Besprechungszimmer, TG-Stellplätzen und moderner Infrastruktur bietet Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit für 1-2 Kollegen/-innen.

Rechtsanwältin Silvia Schöttner, Tel. 0911 - 39 03 31  
Ich biete angenehme Zusammenarbeit in Bürogemeinschaft. 1 -2 Anwaltszimmer, geräumig und hell, in Innenstadtlage mit Stellplätzen zu fairen Konditionen. Sekretariatsbenutzung möglich.

Chiffre: 2020-BGZA-06  
Rechtsanwaltskanzlei in Erlangen, familienrechtliche Ausrichtung, bietet Berufskollegen/-innen/div., gerne auch Berufseinsteiger/-innen/div., Büro/Büroflächen als selbständiger Mitarbeiter/ -in in Bürogemeinschaft zu günstigen Konditionen an.

#### Sonstiges

RAe WEISS GLIMM GUTWIN; Tel. 09131/88515-0  
Kostenlos stellen wir zur Verfügung: NJW 1969 bis 1986 jeweils Teil I und II sowie 1996 Teil I; FamRZ 1988 bis 2010 jeweils 1. und 2. Halbjahr sowie GRUR 1947, 1949–1965, 1967-1974, 1978-

1982, 1984–1995, 1997 und 1998. Um Abholung wird gebeten.

Foerster Rechtsanwälte, Tel. 0911-2356900  
Wegen Kanzleiauflösung umfassende Kartell-, Wettbewerbs- und Schiedsrechtswissenschaften anzubieten, sowie gebundene BGH-Entscheidungen Zivilsachen Nr. 1-135, Generalregister Zivilsachen 1-130; NJW von 2013-2019, CR 2009-2012; Kommunikation und Recht 2001-2009.

Aktuell unter:  
[www.rak-nbg.de/](http://www.rak-nbg.de/)  
Stellenmarkt

Institut für Anwaltsrecht und  
Anwaltspraxis

# Fortbildungsveranstaltungen

Siehe auch  
[www.arap.rw.fau.de](http://www.arap.rw.fau.de)

Anmeldeformulare unter [www.arap.rw.fau.de](http://www.arap.rw.fau.de)  
oder über die Kontaktstelle für Wissens- und Technologietransfer wtt  
Henkestr. 91, 91052 Erlangen  
Tel. (09131) 85-25866, Fax (09131) 85-25869, E-Mail: [zuv-cww@fau.de](mailto:zuv-cww@fau.de)

Veranstaltungsort: Juridicum der Universität, Sitzungssaal JDC 0.283, 91054 Erlangen, Schillerstr. 1  
Teilnahmegebühr einschl. Getränke, Snacks und ausführliche Seminarunterlagen.  
Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

Teilnahmegebühr (sofern nicht anders angegeben): 150 €  
Ermäßigung für Rechtsreferendare: 90 €

Beim Besuch von ausgewiesenen Folgeveranstaltungen innerhalb desselben Kalenderjahres wird für jede weitere Veranstaltung nur ein Teilnehmerbeitrag von 100 € anstelle von 150 € angesetzt.



Folgeveranstaltung

### Vertragsgestaltung im Handels- und Gesellschaftsrecht und internationalen Wirtschaftsrecht

Samstag, 27. Juni 2020, 9:00 – 14:30 Uhr

Dr. Eric Wagner, Gleiss Lutz Stuttgart

§15 FAO 5 ZS

### Behandlung von Gesellschafterdarlehen in der Insolvenz

Samstag, 11. Juli 2020, 9:00 – 15:00 Uhr

Richter am BGH Prof. Dr. Markus Gehrlein

§15 FAO 5 ZS

### Sprach- und ortsfremde Beschuldigte – Altes und Neues zu Dolmetschern, Übersetzern und der Untersuchungshaft im Strafprozess

Freitag, 17. Juli 2020, 14:00 – 19:30 Uhr

Dr. Mustafa Temmuz Oğlakcioğlu, FAU Erlangen-Nürnberg

StA Dr. Tobias Kulhanek, Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

### Schnittpunkte zwischen Gesellschaftsrecht und Steuerrecht

Samstag, 19. September 2020, 9:00 – 14:30 Uhr, JDC 2.282

Prof. Dr. Georg Crezelius, Linklaters, Dr. Thomas Wachter, Notar München

§15 FAO 5 ZS

### Aktuelle Rechtsprechung zum Gesellschaftsrecht

Freitag, 25. September 2020, 9:00 – 14:30 Uhr

Prof. Dr. Peter Ries, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, zugleich Richter im Handelsregister des AG Berlin-Charlottenburg

§15 FAO 5 ZS

### Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalgesellschaftsrecht

Samstag, 26. September 2020, 09:00 – 14:30 Uhr

Dr. Dr. Christian Schulte, M.A., Richter im Handelsregister des AG Berlin-Charlottenburg

§15 FAO 5 ZS



### Immobilienmaklerrecht: Systematik und aktuelle Entwicklungen

Freitag, 02. Oktober 2020, 10:00 – 16:30 Uhr

Prof. Dr. Markus Würdinger, Universität Passau

§15 FAO 5 ZS





# Kundenfokus trotz(t) Corona

Mit effektiven Marketingstrategien  
dranbleiben und durchstarten

✓ Positionierung ✓ Mandantengewinnung ✓ Automatisierung

info@instant-elephant.de



— Anzeige —

## Neues zur Selbstanzeige und Berichtigung im Steuerstrafrecht

§15 FAO 5 ZS

Freitag, 09. Oktober 2020, 13:00 – 18:30 Uhr  
Dr. Christian Pelz, Noerr LLP

## Strafverteidigung in Europa: EU-Strafrecht in der Praxis Aktuelle Rechtsprechung des EGMR in Strafsachen

§15 FAO 5 ZS

Freitag, 16. Oktober 2020, 13:00 – 19:00 Uhr  
Prof. Dr. Robert Esser, Universität Passau

## Mediation statt Klage – warum eigentlich nicht? Was jeder Parteianwalt im Erb- bzw. Handels- und Gesellschaftsrecht über Mediation wissen sollte

§15 FAO 5 ZS

Freitag, 30. Oktober 2020, 9:00 – 14:30 Uhr  
Michael Plassmann, Rechtsanwalt und Zertifizierter Mediator

## Psychologische Grundlagen strafprozessualer Taktik

§15 FAO 5 ZS

Samstag, 05. Dezember 2020, 10:00 – 16:30 Uhr  
Dr. h.c. Stefan Kaufmann, Präsident des Thüringer Verfassungsgerichtshofs

## Anwalts – und Steuerberaterhaftung

§15 FAO 5 ZS

Freitag, 11. Dezember 2020, 09:00 – 15:00 Uhr  
Richter am BGH Prof. Dr. Markus Gehrlein

# Seminare

## Teilnahme- bedingungen

Anmeldungen zu den Seminaren der Rechtsanwaltskammer Nürnberg können nur schriftlich oder online erfolgen. Bitte verwenden Sie hierfür das entsprechende Formular hier im Heft auf Seite 122 oder melden Sie sich online unter [www.rak-nbg.de](http://www.rak-nbg.de) an.

Mit Ihrer Anmeldung wird der Tagungsbeitrag fällig. Bitte überweisen Sie die Gebühr unter Angabe der jeweiligen Seminarnummer und des Namens des Teilnehmers (HypoVereinsbank Nürnberg, IBAN DE96 7602 0070 2020105979, BIC HYVEDEMM460). Eine Rechnung oder gesonderte Bestätigung Ihrer Anmeldung wird nicht versandt.

Anmeldungen, die uns nach Anmeldeschluss erreichen, können wir leider nur berücksichtigen, wenn noch Plätze frei sind. Sollte das Seminar ausgebucht sein, werden wir Sie entsprechend unterrichten.

Sie können Ihre Teilnahme bis drei Tage vor dem Veranstaltungstermin kostenlos schriftlich stornieren. Nur bei rechtzeitiger Abmeldung entfällt die Kostenpflicht, bzw. können wir die bereits entrichteten Seminargebühren erstatten.

Am Ende einer jeden Veranstaltung erhalten Sie eine Teilnahmebestätigung.

In den Seminargebühren sind bei Ganztagsveranstaltungen in der Regel enthalten:

- Kaffeepause
- Mittagessen
- kalte Getränke im Tagungsraum

Die Kosten für alkoholische Getränke sowie ggf. anfallende Parkgebühren sind vom Teilnehmer selbst zu tragen.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Fortbildung!



*Gleich online registrieren und buchen!*

Weitere Seminare und ausführliche Inhaltsbeschreibungen unter  
<https://www.rak-nbg.de/veranstaltungen-und-seminare>

Verkehrsrecht

Nr. 6302

Anmeldeschluss: 10.06.2020  
Tagungsbeitrag: 25,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:  
RAK Nürnberg  
Fürther Str. 115/4. OG  
90429 Nürnberg



Weitere Termine:

Mi, 23.09.2020 Nr. 6303  
Mi, 16.12.2020 Nr. 6304

§15 FAO 2,5 ZS

## Aktuelle Entscheidungen und Brennpunkte im Verkehrsschadensrecht

Mittwoch, 24.06.2020 von 18:00 Uhr bis 20:45 Uhr

Referent: Dr. Jens Rogler, Vorsitzender Richter der 2. Zivilkammer  
am Landgericht Nürnberg-Fürth

Nr. 6330

Anmeldeschluss: 20.06.2020  
Tagungsbeitrag: 85,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:  
Novotel Nürnberg  
Münchener Str. 340  
90471 Nürnberg

### Mitarbeiterseminar

## Ausgewählte Abrechnungs- probleme aus dem RVG

Samstag, 04.07.2020 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Referentin: Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin

Anforderungsprofil und Seminarinhalte:

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die über fundierte Kenntnisse in der Vergütungsabrechnung nach dem RVG verfügen oder bereits am Seminar RVG-Einführung und Grundlagen teilgenommen haben.

Es werden u. a. die Besonderheiten der gerichtlichen Kostenfestsetzung sowie spezielle Einzelfälle der Gebührenabrechnung behandelt. Ein weiterer Schwerpunkt sind die Anrechnungsvorschriften des RVG. Anhand von zahlreichen praxisnahen Beispielen wird die Vergütungsabrechnung optimiert, Fehlerquellen im Kostenfestsetzungs- und Kostenausgleichsverfahren aufgezeigt.

Achtung: Bitte Gesetzestexte RVG, GKG und ZPO, Gebührentabelle und Taschenrechner mitbringen.

## Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Nr. 6306

Anmeldeschluss: 26.06.2020  
Tagungsbeitrag: 120,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:  
Novotel Nürnberg  
Münchener Str. 340  
90471 Nürnberg

§15 FAO 6 ZS

# Aktuelle Rechtsprechung zum Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Freitag, 10.07.2020 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

**Referent: RA Michael Zwarg, Nürnberg**

RA Michael Zwarg ist Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht sowie Vorsitzender des Fachprüfungsausschusses „Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht“.

**Inhalt:**

Das Seminar befasst sich mit der aktuellen Rechtsprechung der Obergerichte zum Mietrecht und Wohnungseigentumsrecht, die ab dem vierten Quartal 2019 ergangen ist.

Ferner werden Schwerpunktthemen aus dem Mietrecht und Wohnungseigentumsrecht behandelt, die zum einen Bezug zur aktuellen Rechtsprechung haben, zum anderen derzeit in der Praxis von Relevanz sind.

Nr. 6331

Anmeldeschluss: 21.08.2020  
Tagungsbeitrag: 85,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:  
Novotel Nürnberg  
Münchener Straße 340  
90471 Nürnberg

Mitarbeiterseminar

# Praxis der Zwangsvollstreckung, Grund- und Aufbaukurs

Samstag, 05.09.2020 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

**Referentin: Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin****Anforderungsprofil und Seminarinhalte:**

Das Seminar richtet sich an Kanzleimitarbeiter und Quer- oder Wiedereinsteiger die sich künftig mit der Zwangsvollstreckung in der Praxis befassen oder ihre Kenntnisse durch geeignete Maßnahmen vertiefen und festigen wollen.

Es ist ebenso für Auszubildende geeignet, um sich auf die Abschlussprüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellte(n) vorzubereiten oder sich nach Abschluss der Ausbildung mit der praktischen Zwangsvollstreckung vertraut zu machen.

Achtung: Bitte (aktuelle) Gesetzestexte ZPO und RVG und (Pflichtformular) Zwangsvollstreckungsauftrag mitbringen.

**Familienrecht**
**Nr. 6310**

Anmeldeschluss: 11.09.2020  
 Tagungsbeitrag: 180,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 100

**Ort:**

Novotel Nürnberg  
 Münchener Str. 340  
 90471 Nürnberg

§15 FAO 10 ZS

# Familienrecht

Freitag, 25.09.2020 von 09:00 Uhr bis 17:30 Uhr und  
 Samstag, 26.09.2020 von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr

---

**Referent: RA Michael Klein, Fachanwalt für Familienrecht, Regensburg**

RA Michael Klein ist als Referent und Ausbilder im Institut für angewandtes Recht tätig. Außerdem ist er Vorsitzender des Fachprüfungsausschusses „Fachanwalt für Familienrecht I“ und Autor vieler Beiträge und Publikationen.

Übersicht Update Familienrecht 2019/2020

**Nr. 6332**

Anmeldeschluss: 26.09.2020  
 Tagungsbeitrag: 85,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 40

**Ort:**

Novotel Nürnberg  
 Münchener Straße 340  
 90471 Nürnberg

Mitarbeiterseminar, Zwangsvollstreckung intensiv

# Sachbearbeitung in der Forderungspfändung

Samstag, 10.10.2020 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

---

**Referentin: Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin**

Petra Schmidtner ist gelernte Rechtsanwaltsgehilfin, geprüfte Rechtsfachwirtin und geprüfte Ausbilderin nach der AEVO. Sie ist seit vielen Jahren auch als Referentin der RAK Nürnberg in der Mitarbeiterfortbildung tätig

Anforderungsprofil und Seminarinhalte:

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die schon fundierte Grundkenntnisse in der Zwangsvollstreckung besitzen oder bereits am Seminar Praxis der Zwangsvollstreckung – Grund- und Aufbaukurs teilgenommen haben und sich die Schwerpunkte der Sachbearbeitung in der Forderungspfändung aneignen oder vertiefen wollen. Es werden vielfältige Möglichkeiten und Vollstreckungstipps aufgezeigt, um in Geldforderungen des Schuldners pfänden zu können, um so über den/die Drittschuldner eine wesentlich höhere Realisierungschance zu erlangen.

**Achtung:** Bitte (aktuelle) Gesetzestexte ZPO, GKG, RVG und Taschenrechner mitbringen.

Nr. 6333

Anmeldeschluss: 02.10.2020

Tagungsbeitrag: 85,00 €

Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

Novotel Nürnberg

Münchener Straße 340

90471 Nürnberg

### Mitarbeiterseminar

# RVG – Einführung und Grundlagen

Samstag, 17.10.2020 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

**Referentin: Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin**

Anforderungsprofil und Seminarinhalte:

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter und Auszubildende im Anwaltsbüro, die sich einen Überblick über die abrechnungsrelevanten Grundsätze nach dem RVG verschaffen wollen. Sie werden daneben anhand von zahlreichen Beispielen mit einfachen und schwierigen Vergütungsabrechnungen vertraut.

Achtung: Bitte (aktuelle) Gesetzestexte RVG, GKG und ZPO, Gebührentabelle und Taschenrechner mitbringen.

Medizinrecht

Sozialrecht

Nr. 6326

Anmeldeschluss: 09.10.2020

Tagungsbeitrag: 120,00 €

Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

Novotel Nürnberg

Münchener Str. 340

90471 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

# Das Pflegerecht

Freitag, 23.10.2020 von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

**Referent: RA Boris Segmüller, Nürnberg, Fachanwalt für Familienrecht sowie für Medizinrecht**

Inhalt:

Das Seminar führt in die Grundlagen des Pflegerechts ein. Weiter wird der Gang des Verfahrens und Rechtsmittelmöglichkeiten erörtert. Es wird sowohl auf das Recht der gesetzlichen Pflegeversicherung, wie auch auf die Private Pflegeversicherung eingegangen.

Familienrecht Erbrecht

Nr. 6316

Anmeldeschluss: 23.10.2020  
 Tagungsbeitrag: 120,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:  
 Novotel Nürnberg  
 Münchener Straße 340  
 90471 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

# Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen und Vollstreckungsmöglichkeiten bei Tod des Schuldners

Samstag, 07.11.2020 von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

**Referent: Dipl.-Rechtspfleger (FH) Stefan Geiselman, Staig**

Stefan Geiselman hat 1992 seine Rechtspflegerprüfung abgelegt und ist seit 2005 beim Amtsgericht Ulm tätig.

**Inhalt:**

Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen  
 Bemessung des unpfändbaren Betrages Brutto - Netto - Methode  
 Wie bekomme ich die Lohnabrechnung des Schuldners  
 Unterhaltsvollstreckung in Konten  
 Unterhaltsvollstreckung bei Insolvenz des Schuldners  
 aktuelle Rechtsprechung

Vollstreckung bei Tod des Schuldners

Titel gegen Erblasser, Zwangsvollstreckung gegen Erben, Erbscheinantrag durch Gläubiger, Vor/Nach Erbschaftsannahme  
 Nachlasspfleger, § 1960 Abs. 2 BGB  
 Testamentsvollstrecker, § 2205 BGB  
 Vor- und Nacherbschaft  
 Zwangsvollstreckung gegen Vorerben/Nacherben  
 Pflichtteil, Vermächtnis  
 Nießbrauch  
 Riesterrente, Lebensversicherung  
 Zwangshypothek



**Hinweis:**

Bei Redaktionsschluss war noch offen, ob und wann Präsenzseminare wieder durchgeführt werden können. Bitte beachten Sie deshalb auch das ständig aktualisierte Angebot unter [www.rak-nbg.de/veranstaltungen- und seminare](http://www.rak-nbg.de/veranstaltungen-und-seminare).

Die hier ausgeschriebenen Seminare müssen ggf. noch abgesagt werden.

Nr. 6334

Anmeldeschluss: 31.10.2020  
Tagungsbeitrag: 85,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

Novotel Nürnberg  
Münchener Straße 340  
90471 Nürnberg

Mitarbeiterseminar

## Zwangsvollstreckungs- praxis für Profis

NEU!

Samstag, 14.11.2020 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Referentin: Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin

Anforderungsprofil und Seminarinhalte:

Fundierte Vorkenntnisse erforderlich; es werden keine Grundlagen vermittelt.

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die schon sehr fundierte Grundkenntnisse in der Zwangsvollstreckung besitzen oder bereits an den Seminaren Praxis der Zwangsvollstreckung – Grund- und Aufbaukurs und ZV intensiv – Sachbearbeitung in der Forderungspfändung teilgenommen haben. Es werden Antrags- und Vollstreckungsmöglichkeiten aufgezeigt, um eine wesentlich höhere Realisierungschance zu erlangen.

Achtung: Bitte (aktuelle) Gesetzestexte ZPO, GKG und RVG mitbringen

Verkehrsrecht

Versicherungsrecht

Nr. 6319

Anmeldeschluss: 30.10.2020  
Tagungsbeitrag: 120,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

Novotel Nürnberg  
Münchener Str. 340  
90471 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

## Deckung, Abfindung und Kapitalisierung in der Schadenregulierung

Samstag, 14.11.2020 von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Referentin: Ass. jur. Andrea Kreuter-Lange, Referentin für Personengroßschäden

Inhalt:

- Aktuelle Rechtsprechung zur Abfindung
- Bewertung und Ermittlung von Abfindungsbeträgen
- Chancen und Risiken einer Abfindung



**Strafrecht**

Nr. 6314

Anmeldeschluss: 02.11.2020  
 Tagungsbeitrag: 25,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:  
 RAK Nürnberg  
 Fürther Str. 115/4. OG  
 90429 Nürnberg

§15 FAO 2,5 ZS

# Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Strafrecht / Strafprozessrecht

Montag, 16.11.2020 von 18:00 Uhr bis 20:45 Uhr

**Referent: Dr. Markus Bader, Vorsitzender der 7. Straf- und 16. Zivilkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth**

Inhalt:

Die Veranstaltung soll einen Überblick über – zum Zeitpunkt der Veranstaltung – aktuelle Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zum materiellen Strafrecht und zum Strafprozessrecht geben, die von besonderer Praxisrelevanz sind.

**Steuerrecht**

Nr. 6309

Anmeldeschluss: 06.11.2020  
 Tagungsbeitrag: 120,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:  
 Novotel Nürnberg  
 Münchener Str. 340  
 90471 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

# Aktuelle Schwerpunkte des Handels- und Ertragssteuer- rechts

Freitag, 20.11.2020 von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

**Referent: Rudolf Jung, Dipl.-Finanzwirt (FH), Duderstadt**

Inhalt:

- StModernG
- Die Stiftung als (steuerlich) interessante Alternative in der Planung der Unternehmensnachfolge
- Änderungen im Handelsrecht (BilMoG, MicroBilG, BilRUG, bilanzielle Auswirkung einer bAV beim Arbeitgeber)
- Folgen des Datenaustausches lt. EU-Amtshilferichtlinie
- Neues zum Anwendungserlass zu § 153 AO (Schutz gegen Steuererrisiken durch Einführung eines Tax-Compliance-Management-Systems [Tax CMS])
- Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen
- Investmentsteuerreform

Rechtsanwaltskammer Nürnberg  
 Fax: 0911/92633-33

Bequem online registrieren  
 und anmelden unter  
[www.rak-nbg.de/seminare](http://www.rak-nbg.de/seminare)



# Seminare

Entsprechendes bitte ankreuzen!

Datum	ZS	Sem.-Nr.	Preis	Thema
24.06.20	<input type="checkbox"/>	2,5 6302	25,00 €	Aktuelle Entscheidungen und Brennpunkte im Verkehrsschadensrecht
04.07.20	<input type="checkbox"/>	6330	85,00 €	Mitarbeiterseminar – RVG Spezial
10.07.20	<input type="checkbox"/>	6 6306	120,00 €	Aktuelle Rechtsprechung im Miet- und Wohnungseigentumsrecht
05.09.20	<input type="checkbox"/>	6331	85,00 €	Mitarbeiterseminar – Zwangsvollstreckung Grundkurs
23.09.20	<input type="checkbox"/>	2,5 6303	25,00 €	Aktuelle Entscheidungen und Brennpunkte im Verkehrsschadensrecht
25. / 26.09.20	<input type="checkbox"/>	10 6310	180,00 €	Familienrecht
10.10.20	<input type="checkbox"/>	6332	85,00 €	Mitarbeiterseminar – Sachbearbeitung in der Forderungspfändung
17.10.20	<input type="checkbox"/>	6333	85,00 €	Mitarbeiterseminar – RVG Grundkurs
23.10.20	<input type="checkbox"/>	5 6326	120,00 €	Das Pflerecht
07.11.20	<input type="checkbox"/>	5 6316	120,00 €	Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen und Vollstreckungsmöglichkeiten bei Tod des Schuldners
14.11.20	<input type="checkbox"/>	6334	85,00 €	Mitarbeiterseminar – Zwangsvollstreckung für Profis
14.11.20	<input type="checkbox"/>	5 6319	120,00 €	Deckung, Abfindung und Kapitalisierung in der Schadenregulierung
16.11.20	<input type="checkbox"/>	2,5 6314	25,00 €	Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Strafrecht/ Strafprozessrecht
20.11.20	<input type="checkbox"/>	5 6309	120,00 €	Aktuelle Schwerpunkte des Handels- und Ertragssteuerrechts 2020
16.12.20	<input type="checkbox"/>	2,5 6304	25,00 €	Aktuelle Entscheidungen und Brennpunkte im Verkehrsschadensrecht

Teilnehmer/in	Bitte in Blockschrift ausfüllen.
Name, Vorname:	_____
Kanzlei:	_____
Straße:	_____
PLZ / Ort:	_____
E-Mail:	_____
Datum:	Unterschrift/Kanzleistempel

\*HypoVereinsbank Nürnberg, IBAN DE96 7602 0070 2020105979, BIC HYVEDEMM460  
 (Bitte geben Sie als Verwendungszweck die Seminarnummer und den Namen des Teilnehmers an)





Die Tücken mit der Maskenpflicht.

Impressum



WIR: Wissenswerte Informationen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg  
Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Nürnberg  
Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg – Gerichtsfach Nr. 1  
Tel: 0911/926 33-0, Fax: 0911/926 33-33  
info@rak-nbg.de, www.rak-nbg.de  
Redaktion: Dr. Uwe Wirsching (V.i.S.d.P.)  
Katja Popp (V.i.S.d.P.)  
Gestaltung: Instant Elephant UG, www.instant-elephant.de  
Fotonachweis: Portrait S. 91 © Christian Oberlander  
S. 1 © dlyastokiv, Adobe Stock  
Cartoon © Betty Martin, facebook.com/bettermartinsworld  
Erscheinungsweise: 6 Ausgaben pro Jahr  
Aktuelle Ausgabe: Mai 2020

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.  
Beiträge, die mit Namenskürzeln gekennzeichnet sind, geben nicht in allen Fällen die Meinung des Vorstands wieder. Zwecks Straffung der Darstellung wird oftmals lediglich die männliche Berufsbezeichnung verwendet.

Cloud • Legal Tech • Mobiles Arbeiten

Ja, wir haben auch echt smarten Schnick-Schnack.

Aber vor allem läuft unsere Kanzleisoftware WinMACS einfach solide und schnell.

Bei dreistelliger Anzahl an Arbeitsplätzen, enormen Akten-, Daten- und Dokumenten-Aufkommen und hohen Anforderungen an Ihren Kanzlei-Workflow.



[www.rummel-ag.de](http://www.rummel-ag.de)